

**Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung  
von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung  
(Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom – NachV-BioSt)**

### **A. Problem und Ziel**

In der Vergangenheit ist flüssige Biomasse teilweise unter katastrophalen Umweltzerstörungen (z.B. Brandrodung von Regenwäldern, Zerstörung der Artenvielfalt) hergestellt worden. Durch diese Verordnung, die auf den Ermächtigungsgrundlagen § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beruht, soll sichergestellt werden, dass fortan flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird, bei ihrer Herstellung, Lieferung und Verwendung verbindliche Nachhaltigkeitsstandards einhält. Nicht nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse kann daher künftig nicht mehr nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden. Hierdurch wird verhindert, dass die verstärkte energetische Nutzung von Biomasse zu unerwünschten Effekten auf den Naturhaushalt, das Klima und soziale Belange führt.

Für die Grundvergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen daher ab 1. Januar 2010 bestimmte Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und zur Erhaltung besonders schützenswerter Landschaftstypen eingehalten und die weiteren umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit geprüft werden. Darüber hinaus muss flüssige Biomasse zur Stromerzeugung bei Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweisen. Diese Anforderungen entsprechen den europaweit einheitlichen Anforderungen, auf die sich die Europäische Union in der Richtlinie 2009/xx/EG verständigt hat. Für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe werden im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes anspruchsvollere Standards geregelt. Des Weiteren legt die Verordnung die Grundlage für effektive Zertifizierungs- und Kontrollsysteme, die die Erfüllung der vorgeschriebenen Standards auf allen Stufen der Wertschöpfungskette garantiert und allen Akteuren eine jederzeit nachvollziehbare Überprüfung der Qualität ihrer Waren ermöglicht.

### **B. Lösung**

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Verordnung regelt die von Betreiberinnen und Betreibern von Biomasseanlagen einzuhaltenden Nachhaltigkeitsanforderungen. Für die Überwachung werden privatrechtliche Zertifizierungsstellen genutzt. Die öffentlichen Haushalte werden nur dadurch belastet, dass eine öffentliche Stelle, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Zertifizierungsstellen sowie Zertifizierungsstandards anerkennen und überwachen muss. Außerdem entstehen Vollzugskosten durch die Einrichtung eines öffentlichen Anlagen- und Nachweisregisters.

Vollzugsaufwand für Länder und Gemeinden entsteht nicht.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Herstellungskosten nachhaltig erzeugter flüssiger Biomasse liegen in der Regel über den Herstellungskosten der flüssigen Biomasse, die diese Anforderungen nicht erfüllt. Hinzu kommen die Mehrkosten für die Zertifizierung der flüssigen Biomasse. Dies wirkt auf eine Erhöhung der Marktpreise hin. Diese höheren Kosten werden durch die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgefangen, denn bei der Bemessung der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind die Herstellungskosten nachhaltig hergestellter Biomasse bereits berücksichtigt worden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach der Ex-ante-Abschätzung folgende Bürokratiebelastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung:

### **a) Bürokratiekosten der Wirtschaft**

Der Verordnungsentwurf enthält 22 neue Informationspflichten. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit einer Nettobelastung von ca. 1.288.000 Euro zu rechnen, von denen ca. 254.925 Euro einmalig anfallen.

### **b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger**

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

### **c) Bürokratiekosten für die Verwaltung**

Der Verordnungsentwurf enthält zwölf neue Informationspflichten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

**Entwurf einer**  
**Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung**  
**von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung**  
**(Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom – NachV-BioSt) \***

Vom ... 2009

Es verordnen auf Grund

- des § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom xx. xxx 2009 (BGBl. I S. xx) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- des § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundestages:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

---

\* Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx. xxx 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L xx vom xx.xx.2009, S. xx. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

## **Teil 2**

### **Nachhaltigkeitsanforderungen**

- § 3 Anforderungen für die Vergütung
- § 4 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert
- § 5 Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand
- § 6 Schutz von Torfmoor
- § 7 Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- § 8 Treibhausgas-Minderungspotenzial
- § 9 Weitere nachhaltige Herstellung
- § 10 Weitere Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe

## **Teil 3**

### **Nachweis**

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Nachweis der Anforderungen für die Vergütung
- § 12 Weitere Nachweise
- § 13 Form der Nachweise

#### Abschnitt 2

##### Nachweis durch Produktzertifikate

- § 14 Berechtigung zur Ausstellung
- § 15 Ausstellung von Produktzertifikaten
- § 16 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 17 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 18 Transparenz der Ausstellung
- § 19 Transparenz der Lieferung
- § 20 Aufbewahrung von Produktzertifikaten
- § 21 Inhalt der Produktzertifikate
- § 22 Nachtrag fehlender Inhalte
- § 23 Folgen fehlender Inhalte
- § 24 Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Inhalte
- § 25 Anerkannte Produktzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe
- § 26 Weitere anerkannte Produktzertifikate
- § 27 Teilproduktzertifikate

#### Abschnitt 3

##### Herstellerzertifikate für Schnittstellen

- § 28 Anerkannte Herstellerzertifikate

- § 29 Ausstellung von Herstellerzertifikaten
- § 30 Berechtigung zur Ausstellung
- § 31 Inhalt der Herstellerzertifikate
- § 32 Folgen fehlender Inhalte
- § 33 Gültigkeit der Herstellerzertifikate
- § 34 Anerkannte Herstellerzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-  
Biokraftstoffe
- § 35 Weitere anerkannte Herstellerzertifikate

#### Abschnitt 4 Zertifizierungsstandards

- § 36 Anerkannte Zertifizierungsstandards
- § 37 Anerkennung von Zertifizierungsstandards
- § 38 Anerkennung als einfacher Zertifizierungsstandard
- § 39 Anerkennung als erweiterter Zertifizierungsstandard
- § 40 Anerkennung als Zertifizierungssystem
- § 41 Referenzstandard
- § 42 Verfahren zur Anerkennung
- § 43 Rechtsbehelfe gegen die Anerkennung
- § 44 Inhalt der Anerkennung
- § 45 Nachträgliche Änderungen der Anerkennung
- § 46 Erlöschen der Anerkennung
- § 47 Aussetzung und Widerruf der Anerkennung
- § 48 Anerkannte Zertifizierungsstandards auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-  
Biokraftstoffe
- § 49 Weitere anerkannte Zertifizierungsstandards

#### Abschnitt 5 Zertifizierungsstellen

##### Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- § 50 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 51 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 52 Umfang der Anerkennung
- § 53 Verfahren zur Anerkennung
- § 54 Inhalt der Anerkennung
- § 55 Erlöschen der Anerkennung
- § 56 Aussetzung und Widerruf der Anerkennung

Unterabschnitt 2  
Aufgaben von Zertifizierungsstellen

- § 57 Führung von Schnittstellenverzeichnissen
- § 58 Kontrolle der Schnittstellen
- § 59 Kontrolle des Anbaus
- § 60 Kontrolle der Lieferung
- § 61 Bericht über Kontrollen
- § 62 Erfahrung mit Zertifizierungsstandards
- § 63 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3  
Überwachung von Zertifizierungsstellen

- § 64 Maßnahmen

Unterabschnitt 4  
Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

- § 65 Anerkannte Zertifizierungsstellen eines Zertifizierungssystems
- § 66 Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-  
Biokraftstoffe
- § 67 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

Abschnitt 6  
Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis

- § 68 Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe
- § 69 Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter
- § 70 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

**Teil 4**  
**Anlagen- und Nachweisregister**

- § 71 Anlagenregister
- § 72 Registrierungspflicht
- § 73 Inhalt der Registrierung
- § 74 Zeitpunkt der Registrierung
- § 75 Verspätete Registrierung
- § 76 Nachweisregister
- § 77 Mitteilungspflichten der Zertifizierungsstellen für das Nachweisregister
- § 78 Mitteilungspflichten der Anlagen für das Nachweisregister
- § 79 Datenabgleich
- § 80 Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 81 Clearingstelle

## **Teil 5**

### **Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren**

§ 82 Auskunftrecht der zuständigen Behörde

§ 83 Berichtspflicht der zuständigen Behörde

§ 84 Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

§ 85 Datenübermittlung

§ 86 Zuständigkeit

§ 87 Gebühren

§ 88 Fachaufsicht

## **Teil 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 89 Änderungen dieser Verordnung

§ 90 Verwaltungsvorschriften

§ 91 Außenverkehr

§ 92 Übergangsbestimmung

§ 93 Inkrafttreten

**Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3): Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte**

**Anlage 2 (zu § 8 Absatz 4): Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials**

**Anlage 3 (zu § 9): Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen bei der Herstellung von flüssiger Biomasse**

**Anlage 4 (zu § 87): Verzeichnis der Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen an die Herstellung von flüssiger Biomasse, die zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom xx. xxx 2009 (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird,
2. die Anforderungen an die Treibhausgasminderung bei der Stromerzeugung aus dieser Biomasse,
3. das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen und
4. die Einrichtung eines Verzeichnisses aller Anlagen, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Biomasse** im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Flüssige Biomasse ist Biomasse nach Satz 1, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.

(2) **Herstellung** im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Arbeitsschritte von dem Anbau der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen Biomasse auf die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderliche Qualität.

(3) **Schnittstellen** im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die für die Herstellung der flüssigen Biomasse erforderliche Biomasse erstmals im Markt erfassen; dies können auch die Betriebe sein, die die Biomasse anbauen oder ernten,
2. Ölmühlen und

3. Raffinerien und sonstige Betriebe zur Aufbereitung der flüssigen Biomasse auf die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderliche Qualität.

(4) **Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter** im Sinne dieser Verordnung sind

1. Personen oder Organisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen, und
2. sonstige Umweltgutachterinnen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft oder einen vergleichbaren Bereich zugelassen sind, nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes.

(5) **Zertifikate** im Sinne dieser Verordnung sind Konformitätsbescheinigungen, die nachweisen, dass

1. eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt (Herstellerzertifikat) oder
2. flüssige Biomasse die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt (Produktzertifikat).

(6) **Zertifizierungsstandards** im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige nationale, multinationale oder internationale Regelungen, die die Anforderungen an die Herstellung sowie an den Transport und Vertrieb (Lieferung) der Biomasse und an den Nachweis ihrer Erfüllung konkretisieren.

(7) **Zertifizierungsstellen** im Sinne dieser Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die nach Maßgabe eines anerkannten Zertifizierungsstandards

1. Herstellerzertifikate für Schnittstellen ausstellen, soweit diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, (Herstellerzertifizierungsstellen) oder
2. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren (Zertifizierungskontrollstellen).

## **Teil 2**

### **Nachhaltigkeitsanforderungen**

#### **§ 3**

#### **Anforderungen für die Vergütung**

(1) Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur,

1. wenn die Anforderungen an
  - a) den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 zum Referenzzeitpunkt und
  - b) eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7erfüllt worden sind,
2. wenn die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 erfüllt,
3. wenn die weiteren Auswirkungen der Herstellung der eingesetzten flüssigen Biomasse auf die Nachhaltigkeit nach § 9 dokumentiert worden sind und
4. sobald die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Registrierung dieser Anlage im Anlagenregister nach den §§ 71 bis 73 beantragt hat.

(2) Referenzzeitpunkt nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist der 1. Januar 2008. Sofern keine hinreichenden Daten vorliegen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 für dieses Datum nachgewiesen werden kann, kann als Referenzzeitpunkt ein anderes Datum in demselben Kalendermonat gewählt werden.

(3) Absatz 1 gilt sowohl für Biomasse, die im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt wird, als auch für Biomasse, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert wird, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für flüssige Biomasse, die aus Abfall oder aus Reststoffen mit Ausnahme von Reststoffen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei hergestellt worden ist.

**§ 4****Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert**

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.

(2) Als Flächen nach Absatz 1 gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

1. Primärwald oder bewaldete Flächen nach Absatz 3,
2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
3. natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5.

(3) Bewaldete Flächen sind Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

(4) Naturschutzzwecken dienende Flächen sind durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L xx vom xx.xx.2009, S. xx) Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b Nummer ii dieser Richtlinie anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern sichergestellt ist, dass die Herstellung der flüssigen Biomasse, insbesondere der Anbau der Biomasse, den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

(5) Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind. Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht geschädigt ist, es sei denn, dass der Anbau einschließlich der Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG zur Bestimmung des Grünlandes Kriterien und geografische Gebiete festlegt, sind diese bei der Auslegung der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

**§ 5****Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand**

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen.

(2) Als Flächen nach Absatz 1 gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt der Herstellung der flüssigen Biomasse nicht mehr hatten:

1. Feuchtgebiete nach Absatz 3 oder
2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach Absatz 4.

(3) Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete nach Satz 1 gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.

(4) Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als 1 Hektar mit über 5 Meter hohen Bäumen und

1. mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder
2. mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass bei einer Berechnung nach § 8 Absatz 3 die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 erfüllt wären.

**§ 6****Schutz von Torfmoor**

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt Torfmoor waren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der Anbau und die Ernte der Biomasse nicht mit einer Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen verbunden gewesen ist.

**§ 7****Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

Der Anbau von Biomasse zum Zwecke der Herstellung von flüssiger Biomasse muss bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen, die in Anhang III Buchstabe A der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. C 270 vom 21.10.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter der Überschrift „Umwelt“ und in Nummer 9 des Anhangs III derselben Verordnung aufgeführt sind, und im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 erfolgen.

**§ 8****Treibhausgas-Minderungspotenzial**

(1) Die eingesetzte flüssige Biomasse muss ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent aufweisen. Dieser Wert erhöht sich

1. am 1. Januar 2017 auf mindestens 50 Prozent und
2. am 1. Januar 2018 auf mindestens 60 Prozent, sofern die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist erst ab dem 1. April 2013 einzuhalten, wenn die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 vor dem 1. Februar 2008 in Betrieb genommen worden ist.

(3) Die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials erfolgt anhand tatsächlicher Werte nach der in Anlage 1 festgelegten Methodik. Die tatsächlichen Werte der Treibhausgasemissionen sind anhand genau und akkurat zu messender Daten zu bestimmen. Messungen von Daten werden als genau und akkurat anerkannt, wenn sie insbesondere nach Maßgabe

1. eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstandards oder
2. einer sonstigen freiwilligen nationalen, multinationalen oder internationalen Regelung, die
  - a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG oder

- b) die zuständige Behörde

als Grundlage für die Messung genauer Daten anerkannt hat,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde gibt den Inhalt der Regelungen nach Satz 3 Nummer 2 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Absatz 3 können die in Anlage 2 aufgeführten Standardwerte ganz oder teilweise für die Formel in Anlage 1 Nummer 1 herangezogen werden. Bei flüssiger Biomasse, die nach dem 30. September 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gilt Satz 1 für die disaggregierten Standardwerte in Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a nur, wenn

1. die zum Zwecke der Herstellung der flüssigen Biomasse angebaute Biomasse
  - a) außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union oder
  - b) im Geltungsbereich der Europäischen Union in einem Gebiet, das in einer Liste nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG aufgeführt ist, sofern die Bundesregierung einen Bericht nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG vorgelegt hat,angebaut worden ist oder
2. die flüssige Biomasse aus Abfall oder aus Reststoffen mit Ausnahme von Reststoffen aus der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei hergestellt worden ist.

(5) Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 der Richtlinie 2009/xx/EG Anhang V dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpasst, sind die Änderungen auch bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach den Absätzen 3 und 4 anzuwenden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung an die jeweils geltende Fassung des Anhangs V der Richtlinie 2009/xx/EG durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundestages anzupassen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Standardwerte für flüssige Biomasse, die nicht in Anlage 2 aufgeführt ist, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt geben.

**§ 9****Weitere nachhaltige Herstellung**

(1) Für die eingesetzte flüssige Biomasse muss dokumentiert werden, inwieweit sie auch im Übrigen nachhaltig hergestellt worden ist. Zu diesem Zweck müssen die Maßnahmen dokumentiert werden, die

1. zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Luft,
2. zur Sanierung von degradierten Flächen,
3. zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit und
4. zur Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen nach Maßgabe der Anlage 3

ergriffen worden sind. Die Dokumentation muss sachdienliche und aussagekräftige Informationen enthalten. Sie kann eine Bewertung der Maßnahmen auf ihre Eignung (in den Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“) enthalten.

(2) Zur Ausstellung der Dokumentation sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind.

(3) Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG eine Liste mit Angaben erstellt, die die Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsteilnehmern verlangen sollen, muss die Dokumentation nach Absatz 1 auch diese Angaben enthalten. Die zuständige Behörde gibt den Inhalt der Angaben nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

**§ 10****Weitere Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe**

Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, wenn die Anforderungen der §§ 3 bis 9 mit den folgenden Maßgaben erfüllt werden:

1. Referenzzeitpunkt in den §§ 4 bis 6 und in Anlage 1 Nummer 7 und 8 ist abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der 1. Januar 2005.
2. § 8 Absatz 2 findet keine Anwendung. Nummer 1 gilt für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials der flüssigen Biomasse entsprechend.

**Teil 3  
Nachweis**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 11  
Nachweis der Anforderungen für die Vergütung**

Die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 muss gegenüber dem Netzbetreiber wie folgt nachgewiesen werden:

1. die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9: durch die Vorlage
  - a) eines Produktzertifikates nach Abschnitt 2 oder § 70 Absatz 2 oder
  - b) einer Bescheinigung nach § 69 Absatz 1 und
2. die Erfüllung der Anforderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 71 bis 73: durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 74 Absatz 4.

**§ 12  
Weitere Nachweise**

Weitere Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 können für die Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht verlangt werden. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 10 bleibt für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unberührt.

**§ 13  
Form der Nachweise**

Nachweise nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform, soweit nicht die zuständige Behörde bestimmt, dass Nachweise auch durch elektronische Form oder Textform erbracht werden können.

## **Abschnitt 2**

### **Nachweis durch Produktzertifikate**

#### **§ 14**

##### **Berechtigung zur Ausstellung**

Zur Ausstellung von Produktzertifikaten nach § 15 sind nur Schnittstellen, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, berechtigt.

#### **§ 15**

##### **Ausstellung von Produktzertifikaten**

(1) Schnittstellen nach § 14 können für hergestellte flüssige Biomasse ein Produktzertifikat ausstellen, wenn

1. sie ein Herstellerzertifikat haben, das nach dieser Verordnung anerkannt ist und das zu dem Zeitpunkt der Ausstellung des Produktzertifikates gültig ist,
2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen
  - a) Kopien ihrer Herstellerzertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der flüssigen Biomasse gültig waren, und
  - b) die Treibhausgasemissionen angeben, die durch sie und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der flüssigen Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 berücksichtigt werden müssen, jeweils in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ),
3. die Herkunft der Biomasse von ihrem Anbau bis zu der Schnittstelle mit einem Massenbilanzsystem nach § 16 nachgewiesen ist und
4. das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 erfüllt ist.

(2) Die Ausstellung muss nach Maßgabe eines Zertifizierungsstandards erfolgen, der nach dieser Verordnung anerkannt ist.

**§ 16****Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen**

(1) Massenbilanzsysteme im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 3 sind alle Dokumentationen, die

1. geeignet sind, die Herkunft der flüssigen Biomasse lückenlos für die gesamte Herstellung und Lieferung nachzuweisen, und
2. sicherstellen, dass im Falle einer Vermischung der Biomasse mit anderen Stoffen, die nicht die Anforderungen der Biomasseverordnung oder dieser Verordnung erfüllen,
  - a) die Menge der Biomasse, die die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt und in dieses Gemisch zugefügt wird, vorab erfasst wird,
  - b) die Menge der Biomasse, die dem Gemisch entnommen wird und als Biomasse nach dieser Verordnung dienen soll, nicht höher ist als die Menge nach Buchstabe a und
  - c) bei einer Vermischung von Biomasse, die unterschiedliche Treibhausgas-Minderungspotenziale nach § 8 aufweist, eine Saldierung der Treibhausgas-Minderungspotenziale nicht erfolgt.

(2) Weitergehende Anforderungen in Zertifizierungsstandards, die die Vermischung der flüssigen Biomasse mit einem anderen Roh- oder Brennstoff ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

**§ 17****Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen**

Die Lieferung der Biomasse bis zu dem Lieferanten, der sie an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert, darf nur durch Lieferanten erfolgen, die sich dazu verpflichtet haben,

1. das Massenbilanzsystem nach § 16 Absatz 1 einzuhalten und
2. zu dulden, dass an allen Orten, an denen sie eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lieferung von flüssiger Biomasse, für die ein Produktzertifikat nach dieser Verordnung ausgestellt worden ist, ausüben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zertifizierungsstellen während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, Besichtigungen vornehmen, alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und hieraus Abschriften, Abzüge, Ausdrucke oder Ko-

pien anfertigen sowie die erforderlichen Auskünfte verlangen und Proben ziehen dürfen.

### **§ 18**

#### **Transparenz der Ausstellung**

Schnittstellen nach § 14 müssen die Herstellerzertifikate, die ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 zum Zwecke der Ausstellung eines Produktzertifikates vorgelegt haben, unverzüglich nach der Ausstellung des Produktzertifikates auf einer Internetseite veröffentlichen.

### **§ 19**

#### **Transparenz der Lieferung**

(1) Bei schriftlichen Produktzertifikaten müssen alle Lieferanten die folgenden Angaben auf dem Produktzertifikat durch Indossamente vermerken:

1. die Menge und Art der erhaltenen Biomasse sowie den Ort und das Datum des Erhaltes dieser Biomasse,
2. die Menge und Art der weitergegebenen Biomasse sowie den Ort und das Datum der Weitergabe dieser Biomasse,
3. den Namen und die Adresse des Lieferanten, an den die Biomasse weitergegeben wird, und
4. die Erfüllung der Anforderungen nach § 17.

(2) Bei elektronischen Produktzertifikaten bestimmen sich die Anforderungen an die Transparenz der Lieferung vorbehaltlich des § 90 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nach den Maßgaben der elektronischen Datenbank.

### **§ 20**

#### **Aufbewahrung von Produktzertifikaten**

Schnittstellen nach § 14 müssen Kopien aller Produktzertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, und die für die Ausstellung benötigten Dokumente mindestens zehn Jahre aufbewahren.

## § 21 Inhalt der Produktzertifikate

Produktzertifikate müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Produktzertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Herstellerzertifikatsnummer der Schnittstelle nach § 14 und einer von der Schnittstelle einmalig zu vergebenden Nummer ergibt,
2. den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt,
3. die Bestätigung, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 erfüllt, einschließlich
  - a) der Angabe des Energiegehaltes der flüssigen Biomasse in Megajoule,
  - b) der Angabe des Treibhausgas-Minderungspotenziales der flüssigen Biomasse in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ) und
  - c) im Falle einer Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3 der tatsächlichen Werte, getrennt nach den einzelnen Arbeitsschritten der Herstellung und Lieferung in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ),
4. die Angabe des Zertifizierungsstandards, nach dessen Maßgabe das Produktzertifikat ausgestellt worden ist, und des Umfangs seiner Anerkennung nach den §§ 37 bis 40,
5. die Angaben nach § 19,
6. eine Angabe zu der Region, in der die flüssige Biomasse eingesetzt werden kann. Diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die flüssige Biomasse geliefert und in dem sie eingesetzt werden kann, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Lieferung das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 unterschreiten würden, und
7. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1.

**§ 22****Nachtrag fehlender Inhalte**

Angaben, die entgegen § 21 nicht in einem Produktzertifikat enthalten sind, können nur durch die Schnittstelle, die das Zertifikat ausgestellt hat, durch eine Zertifizierungsstelle, die nach dieser Verordnung anerkannt ist, oder im Falle von elektronischen Produktzertifikaten vorbehaltlich des § 90 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch die Betreiberin oder den Betreiber der elektronischen Datenbank nachgetragen werden.

**§ 23****Folgen fehlender Inhalte**

(1) Enthält ein Produktzertifikat eine oder mehrere Angaben nach § 21 Nummer 1, 2, 3, 5, 6 oder 7 nicht oder ist im Falle des § 19 Absatz 1 die Lieferkette nicht lückenlos durch Indossamente angegeben, muss es vom Netzbetreiber nicht anerkannt werden.

(2) Enthält ein Produktzertifikat keine Angabe nach § 21 Nummer 4, muss das Produktzertifikat vom Netzbetreiber nur als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 anerkannt werden.

(3) Enthält ein Produktzertifikat keine Angabe nach § 21 Nummer 6, muss das Produktzertifikat vom Netzbetreiber nur dann als Nachweis der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 anerkannt werden, wenn mindestens die Treibhausgasemissionen der Lieferung bis zu einem Lieferanten im Geltungsbereich der Europäischen Union bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials berücksichtigt worden sind.

**§ 24****Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Inhalte**

Unbeschadet des § 23 müssen Produktzertifikate vom Netzbetreiber insbesondere auch dann nicht anerkannt werden, wenn

1. das Produktzertifikat nicht nach diesem Abschnitt anerkannt ist,
2. das Produktzertifikat eine Fälschung oder eine darin enthaltene Angabe unrichtig ist,
3. das Herstellerzertifikat der Schnittstelle nach § 14 zum Zeitpunkt der Ausstellung des Produktzertifikates nicht oder nicht mehr gültig war,
4. das Produktzertifikat oder das Herstellerzertifikat der Schnittstelle nach § 14 auf einem Zertifizierungsstandard beruht, der zum Zeitpunkt der Ausstellung des

Produktzertifikates oder des Herstellerzertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war,

5. das Herstellerzertifikat der Schnittstelle nach § 14 von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Herstellerzertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war, oder
6. die Anlage zur Stromerzeugung nicht in der Region nach § 21 Nummer 6 betrieben wird.

## **§ 25**

### **Anerkannte Produktzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe**

(1) Produktzertifikate müssen vom Netzbetreiber auch anerkannt werden, solange und soweit sie auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe vom xx. xxx 2009 (BGBl. I S. xxx) anerkannt sind. Satz 1 gilt nur, solange das Produktzertifikat nicht der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom xx. xxx. 2009 (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, oder dem für die Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom xx. xxx 2009 (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, zuständigen Hauptzollamt vorgelegt worden ist.

(2) Sofern in einem Produktzertifikat nach Absatz 1 das Treibhausgas-Minderungspotenzial nur für eine Verwendung der flüssigen Biomasse als Biokraftstoff berechnet worden ist, gilt Absatz 1 nur, wenn

1. die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials auch für die konkrete Verwendung zur Stromerzeugung durch eine zusätzliche Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle nachgewiesen oder
2. das Treibhausgas-Minderungspotenzial für diese Verwendung anhand einer von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegebenen Methode umgerechnet

worden ist. Im Übrigen finden § 23 Absatz 2 und 3 und § 24 entsprechende Anwendung.

## **§ 26**

### **Weitere anerkannte Produktzertifikate**

(1) Produktzertifikate müssen vom Netzbetreiber auch anerkannt werden, sofern sie

1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von
- a) der in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständigen Behörde,
  - b) der von dieser Behörde mit der Nachweisführung betrauten Stelle oder
  - c) einer sonstigen nach den allgemeinen Kriterien für Zertifizierungsstellen, die Produkte zertifizieren, akkreditierten Zertifizierungsstelle

ausgestellt worden sind und solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG anerkannt werden.

(2) Sofern und soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG beschließt, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Herstellung von Biomasse in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat geschlossen hat, den Nachhaltigkeitsanforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG entsprechen, kann die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch ein Produktzertifikat nachgewiesen werden, das nachweist, dass die flüssige Biomasse in diesem Drittstaat hergestellt worden ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des bilateralen oder multilateralen Vertrages für den Nachweis zu beachten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann bei der Herstellung der flüssigen Biomasse in einem Drittstaat, der mit der Europäischen Union einen bilateralen oder multilateralen Vertrag über die nachhaltige Erzeugung von flüssiger Biomasse abgeschlossen hat, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch Produktzertifikate der in dem Vertrag benannten Stelle nachgewiesen werden, sofern und soweit der Vertrag die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG feststellt oder eine solche Feststellung ermöglicht. Sofern in diesem Vertrag keine Stelle benannt ist, werden als Nachweis Bescheinigungen anerkannt, die von den Stellen des Drittstaates entsprechend Absatz 1 Nummer 2 ausgestellt worden sind.

(4) § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 27**

### **Teilproduktzertifikate**

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für Teilmengen von flüssiger Biomasse, für die bereits ein Produktzertifikat ausgestellt worden ist, Teilproduktzertifikate ausstellen.

(2) Im Falle eines Produktzertifikates nach § 15 oder § 25 muss die zuständige Behörde eine Kopie des Teilproduktzertifikates unverzüglich nach der Ausstellung an die Zertifizierungs-

stelle übermitteln, die der Schnittstelle, die das Produktzertifikat ausgestellt hat, das Herstellerzertifikat ausgestellt hat. Im Falle eines Produktzertifikates nach § 26 kann sie vorbehaltlich des § 91 Satz 2 eine Kopie des Teilproduktzertifikates an die Behörde oder Stelle, die das Produktzertifikat ausgestellt hat, übermitteln.

(3) Für die Nutzung einer elektronischen Datenbank nach § 90 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 können abweichende Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 geregelt werden.

### **Abschnitt 3** **Herstellerzertifikate für Schnittstellen**

#### **§ 28** **Anerkannte Herstellerzertifikate**

Als Herstellerzertifikate sind zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nur

1. Herstellerzertifikate, solange und soweit sie nach § 29 oder § 70 Absatz 2 ausgestellt worden sind,
2. Herstellerzertifikate nach § 34 und
3. Herstellerzertifikate nach § 35

anerkannt.

#### **§ 29** **Ausstellung von Herstellerzertifikaten**

(1) Schnittstellen wird auf Antrag ein Herstellerzertifikat ausgestellt, wenn

1. sie sich zur Einhaltung eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstandards verpflichtet haben und diesen Zertifizierungsstandard bei der Herstellung flüssiger Biomasse einhalten,
2. sie sicherstellen, dass sich alle von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, zur Einhaltung desselben Zertifizierungsstandards verpflichtet haben und diesen einhalten,
3. sie folgende Daten dokumentieren:

- a) die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 durch sich und alle von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, nach Maßgabe des Zertifizierungsstandards,
  - b) die Menge und Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse,
  - c) im Falle der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, und die Treibhausgasemissionen für die bezogenen Vorprodukte, jeweils in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ), und
4. die Dokumentation nach Nummer 3 nachvollziehbar ist und die Kontrollen gemäß § 58 Absatz 1 keine entgegenstehenden Erkenntnisse erbracht haben.

(2) Die Ausstellung muss nach Maßgabe des Zertifizierungsstandards nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

### **§ 30**

#### **Berechtigung zur Ausstellung**

Zur Ausstellung von Herstellerzertifikaten nach § 29 sind nur Herstellerzertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind.

### **§ 31**

#### **Inhalt der Herstellerzertifikate**

Herstellerzertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

1. eine einmalige Herstellerzertifikatsnummer, die sich aus der Registriernummer des Zertifizierungsstandards, der Registriernummer der Zertifizierungsstelle sowie einer von der Zertifizierungsstelle einmalig zu vergebenden Nummer ergibt,
2. das Datum der Ausstellung,
3. die Angabe des Zertifizierungsstandards, nach dessen Maßgabe das Herstellerzertifikat ausgestellt worden ist, und des Umfangs seiner Anerkennung nach den §§ 37 bis 40,
4. im Falle von Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 die Bestätigung, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 erfüllt sind, und

5. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1.

### **§ 32**

#### **Folgen fehlender Inhalte**

- (1) Enthält ein Herstellerzertifikat eine oder mehrere Angaben nach § 31 Nummer 1, 2, 4 oder 5 nicht, wird das Herstellerzertifikat nicht nach dieser Verordnung anerkannt.
- (2) Enthält ein Herstellerzertifikat keine Angabe nach § 31 Nummer 3, gilt der Zertifizierungsstandard nur als einfacher Zertifizierungsstandard nach § 38.

### **§ 33**

#### **Gültigkeit der Herstellerzertifikate**

Herstellerzertifikate gelten für die gesamte Biomasse, die in einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Herstellerzertifikats

1. im Falle von Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 erfasst,
2. im Falle von Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 gepresst oder
3. im Falle von Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 raffiniert oder auf andere Weise hergestellt

worden ist.

### **§ 34**

#### **Anerkannte Herstellerzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe**

- (1) Herstellerzertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe anerkannt sind.
- (2) § 32 Absatz 2 und § 33 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 35**

#### **Weitere anerkannte Herstellerzertifikate**

- (1) Herstellerzertifikate gelten auch als anerkannt, sofern sie
  1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von
  - a) der in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständigen Behörde,
  - b) der von dieser Behörde mit der Nachweisführung betrauten Stelle oder
  - c) einer sonstigen nach den allgemeinen Kriterien für Zertifizierungsstellen, die Produkte zertifizieren, akkreditierten Zertifizierungsstelle

ausgestellt worden sind und solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates als Nachweis, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG erfüllen, anerkannt werden.

(2) § 26 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 2 und § 33 finden entsprechende Anwendung.

#### **Abschnitt 4 Zertifizierungsstandards**

##### **§ 36 Anerkannte Zertifizierungsstandards**

Als Zertifizierungsstandards werden zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nur

1. Zertifizierungsstandards, solange und soweit sie nach den §§ 37 bis 40 oder nach § 70 Absatz 1 anerkannt worden sind,
2. Zertifizierungsstandards nach § 48 und
3. Zertifizierungsstandards nach § 49

anerkannt.

##### **§ 37 Anerkennung von Zertifizierungsstandards**

(1) Zertifizierungsstandards können auf Antrag einer Zertifizierungsstelle, einer Schnittstelle oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse oder von Amts wegen anerkannt werden, wenn sie geeignet sind sicherzustellen, dass bei ihrer An-

wendung die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt als

1. einfacher Zertifizierungsstandard nach § 38,
2. erweiterter Zertifizierungsstandard nach § 39 oder
3. einfaches oder erweitertes Zertifizierungssystem nach § 40.

(3) Die Anerkennung kann Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungsstandards enthalten, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe kombiniert werden.

(5) Die Anerkennung kann auf einzelne Länder oder Regionen beschränkt werden.

### **§ 38**

#### **Anerkennung als einfacher Zertifizierungsstandard**

Zertifizierungsstandards müssen für eine Anerkennung als einfacher Zertifizierungsstandard mindestens Regelungen dazu treffen,

1. wie die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 für die Herstellung und Lieferung der flüssigen Biomasse unter Berücksichtigung eines Massenbilanzsystems nach Maßgabe des § 16 konkretisiert, umgesetzt und kontrolliert und wie die weiteren Auswirkungen der Herstellung auf die Nachhaltigkeit nach § 9 konkretisiert, analysiert und dokumentiert werden,
2. welche Anforderungen die Schnittstellen einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllen müssen, insbesondere
  - a) wie sie nachweisen müssen, dass sie
    - aa) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten notwendig sind,
    - bb) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und

- cc) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
  - b) welche Unterlagen sie der Zertifizierungsstelle zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 vorlegen müssen,
  - c) welchen Inhalt und Umfang die Dokumentation nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 haben muss, wie das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation (in den Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“) bewertet wird und wie die Schnittstellen und sonstigen Betriebe unbeschadet des § 18 dazu verpflichtet werden, die Dokumentation vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen,
  - d) welche Daten für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 gemessen werden müssen und wie genau diese Daten sein müssen,
  - e) wie in dem Falle, dass eine Zertifizierungsstelle feststellt, dass ein Betrieb oder eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt, gewährleistet wird, dass alle weiteren Zertifizierungsstellen und Schnittstellen, für die diese Information wesentlich ist, hierüber informiert werden, und
  - f) welches Verfahren Schnittstellen nach § 14 zur Ausstellung von Produktzertifikaten anwenden müssen,
3. welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen, die sich zur Einhaltung dieses Zertifizierungsstandards verpflichtet haben, erfüllen müssen, insbesondere
- a) wie sie nachweisen müssen, dass sie die Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a erfüllen,
  - b) welches Verfahren Herstellerzertifizierungsstellen zur Ausstellung von Herstellerzertifikaten anwenden müssen und
  - c) wie Zertifizierungskontrollstellen die Schnittstellen, die Betriebe, in denen die Biomasse angebaut oder geerntet wird, und die Lieferanten nach den §§ 58 bis 60 kontrollieren,
4. welche weiteren Maßnahmen zur Transparenz und zur Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug vorgesehen sind,
5. wie gewährleistet wird, dass Schäden, die einer Anlagenbetreiberin oder einem Anlagenbetreiber durch ein fehlerhaftes Produktzertifikat entstehen, schnell und unbürokratisch ausgeglichen werden können,

6. dass sich die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen, die sich zur Einhaltung dieses Zertifizierungsstandards verpflichtet haben, einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, schriftlich verpflichten,
- a) die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards und im Falle einer Schnittstelle die Anforderungen nach § 29 Absatz 1 zu erfüllen,
  - b) im Falle einer Schnittstelle mindestens eine nach dieser Verordnung anerkannte Zertifizierungsstelle zu benennen,
  - c) zu dulden, dass an allen Orten, an denen sie eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Verordnung ausüben,
    - aa) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie ihre Beauftragten und
    - bb) im Falle einer Schnittstelle einschließlich aller von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von ihnen nach Buchstabe b benannten Zertifizierungsstelle
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, Besichtigungen vornehmen, alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien anfertigen sowie die erforderlichen Auskünfte verlangen und Proben ziehen dürfen, und
7. auf welche Länder und Regionen sich die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 6 beziehen.

### **§ 39**

#### **Anerkennung als erweiterter Zertifizierungsstandard**

Zertifizierungsstandards müssen für eine Anerkennung als erweiterter Zertifizierungsstandard auch Regelungen mit konkreten Vorgaben zu der zusätzlichen Erfüllung der Anforderungen nach § 10 und zu den vorzulegenden Unterlagen, anhand derer die Erfüllung dieser Anforderungen geprüft werden können, treffen.

## **§ 40**

### **Anerkennung als Zertifizierungssystem**

Zertifizierungsstandards können auch als Zertifizierungssystem anerkannt werden, wenn sie

1. mindestens Regelungen enthalten, die den Anforderungen nach § 38 (einfaches Zertifizierungssystem) oder § 39 (erweitertes Zertifizierungssystem) vergleichbar sind und den Anforderungen nach Anhang III zu dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 86) entsprechen,
2. die Möglichkeit vorsehen, dass sich Zertifizierungsstellen unmittelbar bei einer in diesem Zertifizierungssystem benannten Stelle auf Grund des ISO-Standards ISO/IEC 17011:2004 (Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren) oder vergleichbarer Regelungen anerkennen lassen können,
3. Anforderungen an die Anerkennung nach Nummer 2, die den Anforderungen nach § 51 vergleichbar sein müssen, sowie Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, ihre Verfahrensweise und Überwachung enthalten und
4. die Angabe einer bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person mit einer zustellungsfähigen Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union enthalten.

## **§ 41**

### **Referenzstandard**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Anforderungen nach den §§ 37 bis 40 durch einen Referenzstandard konkretisieren und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt geben.

## **§ 42**

### **Verfahren zur Anerkennung**

(1) Bei der Anerkennung von Zertifizierungsstandards ist die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Der Entwurf des Zertifizierungsstandards sowie Informationen über das Anerkennungsverfahren sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der

Entscheidung über die Anerkennung des Zertifizierungsstandards angemessen berücksichtigt.

(2) Das Anerkennungsverfahren kann nach den Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, abgewickelt werden.

(3) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(4) Die Anerkennung ergeht als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die Anerkennung beruht, zu unterrichten. Ist die Anerkennung nach § 37 Absatz 1 auf Antrag erfolgt, ist die Anerkennung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 43**

#### **Rechtsbehelfe gegen die Anerkennung**

(1) Vereinigungen, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder nach § 59 oder im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt sind, können Rechtsbehelfe gegen Anerkennungen nach diesem Abschnitt einlegen. § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit die Anerkennung gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt.

### **§ 44**

#### **Inhalt der Anerkennung**

Die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung,
3. den Umfang der Anerkennung nach den §§ 37 bis 40 und
4. die Länder oder Regionen, auf die sich der Zertifizierungsstandard bezieht.

## **§ 45**

### **Nachträgliche Änderungen der Anerkennung**

(1) Die zuständige Behörde kann anerkannte Zertifizierungsstandards nachträglich mit Änderungen versehen, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 37 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Sofern ein Zertifizierungsstandard nach der Anerkennung geändert wird, kann die zuständige Behörde bestimmen, dass sich die Anerkennung auf die neue Fassung bezieht.

(3) § 42 und § 43 finden bei einer Entscheidung nach Absatz 1 und im Falle des Absatzes 2 nur, soweit es sich um eine wesentliche Änderung des Zertifizierungsstandards handelt, entsprechende Anwendung.

## **§ 46**

### **Erlöschen der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards erlischt, wenn

1. die Anerkennung nach § 47 ausgesetzt oder widerrufen worden ist oder
2. die Anerkennung nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen worden ist.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.

## **§ 47**

### **Aussetzung und Widerruf der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards ist auszusetzen oder zu widerrufen, wenn nicht oder nicht mehr sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Zertifizierungsstandards die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden. Bei der Prüfung nach Satz 1 können insbesondere die Erfahrungen der Zertifizierungsstellen und Schnittstellen, die den Zertifizierungsstandard verwenden, und die Berichte nach § 61 Absatz 1 und § 62 berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anerkennung nach § 37 Absatz 1 auf Antrag erfolgt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Entscheidung nach Absatz 1 anzuhören.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

#### **§ 48**

### **Anerkannte Zertifizierungsstandards auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe**

Zertifizierungsstandards gelten auch als einfache Zertifizierungsstandards, solange und soweit sie nur auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe anerkannt sind.

#### **§ 49**

### **Weitere anerkannte Zertifizierungsstandards**

Zertifizierungsstandards gelten auch als einfache Zertifizierungsstandards, solange und soweit sie

1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG oder
2. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungsstandard zur Konkretisierung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/xx/EG anerkannt sind.

## **Abschnitt 5**

### **Zertifizierungsstellen**

#### **Unterabschnitt 1**

### **Anerkennung von Zertifizierungsstellen**

#### **§ 50**

### **Anerkannte Zertifizierungsstellen**

Als Zertifizierungsstellen sind zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nur

1. Zertifizierungsstellen, solange und soweit sie nach § 51 Absatz 1 oder nach § 70 Absatz 1 anerkannt sind,

2. Zertifizierungsstellen nach § 65,
3. Zertifizierungsstellen nach § 66 und
4. Zertifizierungsstellen nach § 67

anerkannt.

## **§ 51**

### **Anerkennung von Zertifizierungsstellen**

(1) Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn

1. sie
  - a) mindestens einen nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstandard,
  - b) den Umfang ihrer Tätigkeiten bei der Umsetzung dieses Zertifizierungsstandards im Sinne des § 52 und
  - c) die Namen und Adressen der hierfür verantwortlichen Personen benennen,
2. nachgewiesen ist, dass sie die Anforderungen nach § 38 Nummer 2 Buchstabe a erfüllen,
3. sie
  - a) nach der Europäischen Norm EN 45011 oder dem ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) akkreditiert sind, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 (Konformitätsbewertung – Anleitung für gute Ausführung) durchführen und ihre Kontrollen den Standards der Norm ISO 19011:2002 (Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/ oder Umweltmanagementsystemen) genügen oder
  - b) Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter sind,
4. eine schriftliche Verpflichtung nach § 38 Nummer 6 vorliegt und
5. sie eine zustellungsfähige Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union haben.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe kombiniert werden.

## **§ 52**

### **Umfang der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung umfasst die Befugnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Herstellerzertifizierungs- und Zertifizierungskontrollstelle.

(2) Abweichend von Satz 1 kann die Anerkennung auf die Befugnis zur Ausübung einer Tätigkeit

1. nur als Herstellerzertifizierungsstelle oder
2. nur als Zertifizierungskontrollstelle

beschränkt werden.

## **§ 53**

### **Verfahren zur Anerkennung**

Auf das Anerkennungsverfahren Verfahren findet § 42 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.

## **§ 54**

### **Inhalt der Anerkennung**

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,

2. das Datum der Anerkennung und
3. eine Angabe zum Umfang der Anerkennung nach § 52.

## **§ 55**

### **Erlöschen der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Anerkennung nach § 56 ausgesetzt oder widerrufen worden ist,
2. die Anerkennung nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen worden ist oder
3. die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellt.

(3) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.

## **§ 56**

### **Aussetzung und Widerruf der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle ist auszusetzen oder zu widerrufen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nach § 51 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder wenn die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 57 bis 63 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf unberührt.

## **Unterabschnitt 2**

### **Aufgaben von Zertifizierungsstellen**

#### **§ 57**

#### **Führung von Schnittstellenverzeichnissen**

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis der Schnittstellen, denen sie Herstellerzertifikate ausstellen oder die sie bei der Ausstellung von Produktzertifikaten überwachen, führen und dieses auf dem neuesten Stand halten.

#### **§ 58**

#### **Kontrolle der Schnittstellen**

(1) Die Herstellerzertifizierungsstellen kontrollieren mindestens einmal im Quartal, ob die Schnittstellen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Herstellerzertifikates nach § 29 weiterhin erfüllen.

(2) Die Zertifizierungskontrollstellen kontrollieren mindestens einmal im Quartal, ob die Schnittstellen nach § 14 die Voraussetzungen für die Ausstellung von Produktzertifikaten nach § 15 einhalten.

#### **§ 59**

#### **Kontrolle des Anbaus**

(1) Die Herstellerzertifizierungsstellen der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kontrollieren durch geeignete Stichprobenverfahren, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zwecke der Herstellung flüssiger Biomasse angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen bestimmen.

(2) Wird Biomasse zum Zwecke der Herstellung von flüssiger Biomasse im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 bei Betrieben, die die Anforderungen der Cross Compliance erfüllen, oder die eine registrierte Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) in der jeweiligen Fassung sind, als nachgewiesen. Die Kontrolldichte der Kontrollen nach Absatz 1 kann bei diesen Schnittstellen verringert werden.

## **§ 60**

### **Kontrolle der Lieferung**

Die Zertifizierungskontrollstellen kontrollieren durch geeignete Stichprobenverfahren, ob die von den Schnittstellen oder in Indossamenten in Produktzertifikaten benannten Lieferanten, die die flüssige Biomasse von der Schnittstelle nach § 14 bis zu dem Lieferanten, der sie an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert, die Anforderungen nach § 17 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 erfüllen. § 59 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 61**

### **Berichte über Kontrollen**

(1) Zertifizierungsstellen müssen nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht erstellen, der insbesondere das Prüfungsergebnis enthält. Wenn die Zertifizierungsstelle feststellt, dass

1. eine Schnittstelle oder ein von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befasster Betrieb, der nicht selbst eine Schnittstelle ist, eine oder mehrere der Anforderungen nach den §§ 4 bis 8,
2. ein von einer Schnittstelle benannter Betrieb, in dem die Biomasse zum Zwecke der Herstellung flüssiger Biomasse angebaut wird, eine oder mehrere Anforderungen nach den §§ 4 bis 7,
3. ein von einer Schnittstelle oder in einem Indossament in einem Produktzertifikat benannter Lieferant, der die flüssige Biomasse von der Schnittstelle nach § 14 bis zu einem Lieferanten, der sie an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert, eine Anforderung nach § 17 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 oder
4. ein Zertifizierungsstandard eine oder mehrere Anforderungen nach den §§ 37 bis 40

nicht oder nicht mehr erfüllt, muss der Bericht nach Satz 1 der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Kontrolle in elektronischer Form übermittelt werden.

(2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form eine Liste aller in einem Kalenderjahr vorgenommenen Kontrollen bei den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 benannten Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten, bei denen die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung festgestellt wurde, übermitteln.

**§ 62****Erfahrung mit Zertifizierungsstandards**

Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungsstandards berichten. Sie müssen insbesondere alle Tatsachen mitteilen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob die Zertifizierungsstandards die Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 37 bis 40 weiterhin erfüllen.

**§ 63****Aufbewahrung, Umgang mit Informationen**

(1) Zertifizierungsstellen müssen die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Kopien aller Herstellerzertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.

(2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704).

**Unterabschnitt 3****Überwachung von Zertifizierungsstellen****§ 64****Maßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Mängel und die zur Verhütung künftiger Mängel notwendigen Anordnungen gegenüber Zertifizierungsstellen treffen. Insbesondere kann sie anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Sachkunde oder Zuverlässigkeit eine Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nicht vornehmen darf.

(2) Sofern Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung anerkannt sind, sind eine Überwachung und Maßnahmen nach Absatz 1 durch die zuständige Behörde nur zulässig, soweit sich aus dem Umweltauditgesetz nichts anderes ergibt.

#### **Unterabschnitt 4**

##### **Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen**

#### **§ 65**

##### **Anerkannte Zertifizierungsstellen eines Zertifizierungssystems**

Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund eines nach § 40 anerkannten Zertifizierungssystems nach dem dort geregelten Verfahren und von den dort geregelten natürlichen oder juristischen Personen anerkannt sind.

#### **§ 66**

##### **Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe**

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe anerkannt sind.

(2) Die Unterabschnitte 2 bis 3 dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe etwas anderes ergibt.

#### **§ 67**

##### **Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen**

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder
2. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Union mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungsstellen zur verbindlichen Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG anerkannt sind.

(2) Die Unterabschnitte 2 bis 3 finden nur entsprechende Anwendung, soweit dies mit den Bestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder des bilateralen oder multilateralen Vertrages vereinbar ist.

## **Abschnitt 6**

### **Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis**

#### **§ 68**

##### **Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe**

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 kann gegenüber dem Netzbetreiber durch die Vorlage eines Produktzertifikates nachgewiesen werden, das auf Grund eines erweiterten Zertifizierungsstandards nach § 39 oder eines erweiterten Zertifizierungssystems nach § 40 ausgestellt worden ist und dieser Zertifizierungsstandard nach § 21 Nummer 4 im Produktzertifikat angegeben ist.

(2) Im Übrigen müssen Produktzertifikate vom Netzbetreiber zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 10 nur anerkannt werden, wenn durch eine zusätzliche Bescheinigung der Schnittstelle nach § 14 oder einer Zertifizierungsstelle die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 bescheinigt wird. Für die Bescheinigungen von Schnittstellen findet § 58 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

#### **§ 69**

##### **Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter**

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung kann bei flüssiger Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 bestellt und spätestens bis zum 31. Dezember 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, auch durch eine Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachgewiesen werden.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine Bestätigung, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe auch die Anforderungen nach § 10 erfüllt werden,
2. eine lückenlose Dokumentation der Herstellung und Lieferung und die Bestätigung, dass die Herkunft der flüssigen Biomasse nach Maßgabe des § 16 nachgewiesen worden ist,
3. den Energiegehalt der Menge der flüssigen Biomasse in Megajoule,
4. das Treibhausgas-Minderungspotenzial der flüssigen Biomasse in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ),
5. im Falle einer Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3 die tatsächlichen Werte, getrennt nach den einzelnen Arbeitsschritten der

Herstellung und Lieferung in Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Biomasse (g CO<sub>2eq</sub>/MJ), und

6. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1, zu deren Ausstellung abweichend von § 9 Absatz 2 auch die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter berechtigt ist.

(3) Bei Biomasse, die außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angebaut wird, gilt Absatz 1 nur, wenn die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter vor dem Beginn der Kontrolle gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich das Einverständnis erklärt hat, eine Beaufsichtigung bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten auch außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union zu dulden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 können sich Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung anerkennen lassen, wenn sie der zuständigen Behörde die Angaben nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b sowie nach § 38 Nummer 6 machen.

## **§ 70**

### **Nachweis durch vorläufige Anerkennungen**

(1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungsstandards und Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 37 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 nicht möglich ist, die Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden. Satz 1 ist bis zum 30. Juni 2010 befristet. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen bleibt § 51 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 unberührt. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstandards finden § 42 Absatz 1 und 4 Satz 3 sowie § 43 keine Anwendung. § 42 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist drei Monate beträgt.

(2) Produktzertifikate und Herstellerzertifikate, die von vorläufig anerkannten Zertifizierungsstellen oder auf Grund vorläufig anerkannter Zertifizierungsstandards ausgestellt werden, gelten auch als anerkannt nach dieser Verordnung.

(3) Die vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate befristet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.

(5) Aus einer vorläufigen Anerkennung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

**Teil 4**  
**Anlagen- und Nachweisregister**

**§ 71**  
**Anlagenregister**

Die zuständige Behörde führt ein Register über alle Anlagen, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen (Anlagenregister).

**§ 72**  
**Registrierungspflicht**

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen, müssen ihre Anlage im Anlagenregister registrieren lassen.

**§ 73**  
**Inhalt der Registrierung**

Der Antrag zur Registrierung der Anlage muss die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Adresse der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers,
2. den Standort der Anlage,
3. die Leistung der Anlage,
4. das Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage,
5. die Art der geplanten oder tatsächlich eingesetzten flüssigen Biomasse und
6. den Namen und die Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen worden ist oder wird.

**§ 74**  
**Zeitpunkt der Registrierung**

(1) Die Registrierung im Anlagenregister muss vor der Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die Registrierung von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 beantragt werden.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt nach den Absätzen 1 und 2 ist das Datum des Eingangs eines vollständigen Antrages bei der zuständigen Behörde.

(4) Die zuständige Behörde bescheinigt der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber den Zeitpunkt nach Absatz 3 unverzüglich nach Eingang des vollständigen Antrages.

## **§ 75**

### **Verspätete Registrierung**

Für Strom aus Anlagen, deren Registrierung erst nach dem Zeitpunkt des § 74 beantragt wird, besteht für den Zeitraum bis zur Antragstellung weder ein Anspruch auf die Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes noch ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die nicht rechtzeitige Beantragung führt nicht zu einem endgültigen Entfallen des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach Nummer VII.1 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz.

## **§ 76**

### **Nachweisregister**

Die zuständige Behörde führt ein Register über die Nachweise der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung (Nachweisregister).

## **§ 77**

### **Mitteilungspflichten der Zertifizierungsstellen für das Nachweisregister**

Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde Kopien von allen folgenden Nachweisen unverzüglich nach ihrer Ausstellung übermitteln:

1. Nachträgen nach § 22,
2. Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
3. Herstellerzertifikaten nach § 29 Absatz 1 und
4. Bescheinigungen nach § 68 Absatz 2.

**§ 78****Mitteilungspflichten der Anlagen für das Nachweisregister**

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise nach § 11 Nummer 1, die sie zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung dem Netzbetreiber vorlegen, insbesondere Kopien der Produktzertifikate nach § 15 Absatz 1 und der Bescheinigungen nach § 68 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1, innerhalb von vier Wochen nach Vorlage bei dem Netzbetreiber auch an die zuständige Behörde übermitteln. Den Kopien nach Satz 1 ist im Falle des § 27 Absatz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuches beizufügen.

**§ 79****Datenabgleich**

(1) Die zuständige Behörde gleicht die nach den §§ 77 und 78 übermittelten Nachweise untereinander und mit allen Daten, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, ab.

(2) Bei Produktzertifikaten nach § 26 kann die zuständige Behörde vorbehaltlich des § 91 Satz 2 den Datenabgleich mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, durchführen.

**§ 80****Maßnahmen der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde muss

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 78,
2. Widersprüche zwischen den nach § 77 und § 78 übermittelten Informationen und
3. sonstige Zweifel an der Wirksamkeit eines Produktzertifikates, eines Herstellerzertifikates oder einer Bescheinigung oder an der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen

an den Netzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist.

## **§ 81 Clearingstelle**

(1) Wenden sich die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber zur Klärung von Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach dieser Verordnung an die Clearingstelle nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soll die Clearingstelle eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen.

(2) Der Abschluss des Verfahrens vor der Clearingstelle ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## **Teil 5 Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren**

### **§ 82 Auskunftsrecht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde kann von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, im Falle von Zertifizierungssystemen von den Personen nach § 40 Nummer 4 und im Falle von § 69 von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern weitere Informationen verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung, zur Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union erforderlich ist.

### **§ 83 Berichtspflicht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde evaluiert regelmäßig diese Verordnung und legt der Bundesregierung zum 31. Dezember 2010 und sodann jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vor.

### **§ 84 Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Auf der Grundlage der Berichte nach § 83 berichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum 30. Juni 2011 und sodann im Rahmen der Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/xx/EG über

1. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung sowie
2. die Auswirkungen der Herstellung der in der Bundesrepublik Deutschland zur Stromerzeugung eingesetzten flüssigen Biomasse auf die Nachhaltigkeit, insbesondere auf die in § 9 und in Anlage 3 genannten Kriterien.

Der Bericht kann die soziale Tragbarkeit des Einsatzes flüssiger Biomasse für die Stromerzeugung bewerten.

## **§ 85 Datenübermittlung**

(1) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen an die folgenden Stellen übermitteln:

1.
  - a) das Bundesministerium der Finanzen,
  - b) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und
  - c) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

jeweils einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden, insbesondere der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

2. die zuständigen Ministerien und Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihren sonstigen Stellen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und
3. die Organe der Europäischen Union.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, zulässig. Die Übermittlung dieser Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

## **§ 86**

### **Zuständigkeit**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Anerkennung von Regelungen nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b, ihre Bekanntmachung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 und die Bekanntmachung nach Anlage 1 Nummer 10 Satz 2,
2. die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 3,
3. die Bestimmung der Form des Nachweises nach § 13,
4. die Bekanntmachung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
5. die Ausstellung von Teilproduktzertifikaten nach § 27,
6. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstandards nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 70,
7. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 3 und § 70,
8. die Entgegennahme von Erklärungen nach § 69 Absatz 3 und 4,
9. das Führen des Anlagen- und Nachweisregisters nach Teil 4,
10. das Einholen von Auskünften nach § 82,
11. Berichte nach § 83 oder
12. die Übermittlung von Daten nach § 85.

Sie ist einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 87**

### **Gebühren**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für Amtshandlungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 4. Die Gebühren müssen vertretbar und zu den Kosten des Anerkennungsverfahrens verhältnismäßig sein. Sie dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.

## **§ 88**

### **Fachaufsicht**

Soweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Aufgaben nach § 86 wahrnimmt, unterliegt sie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

## **Teil 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 89**

### **Änderungen dieser Verordnung**

Soweit es

1. zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union, insbesondere zur Umsetzung von Richtlinien oder von bilateralen oder multilateralen Verträgen, die die Europäische Union mit einem Drittstaat geschlossen hat,
2. zur Konkretisierung der Anforderungen nach dieser Verordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe notwendig ist oder
3. sich um unwesentliche Änderungen handelt,

kann die Bundesregierung diese Verordnung ohne Zustimmung des Bundestages ändern.

## **§ 90**

### **Verwaltungsvorschriften**

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann insbesondere allgemeine Bestimmungen treffen über

1. die Form des Nachweises nach § 13,
2. den Nachweis der Nutzung des Massenbilanzsystems nach § 16 Absatz 1 durch die Nutzung einer elektronischen Datenbank, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, einer Zertifizierungsstelle oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person betrieben wird,

3. die Verwendung von Vordrucken oder Mustern und
4. das Format einer elektronischen Datenübermittlung.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann die Verwendung von Vordrucken oder Mustern nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 insbesondere vorschreiben für

1. die Dokumentation nach § 9 Absatz 1 einschließlich weiterer Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung dieser Dokumentation,
2. die Produktzertifikate nach § 15,
3. die Herstellerzertifikate nach § 29,
4. die Berichte und Mitteilungen nach den §§ 61 und 62 sowie
5. die Bescheinigungen nach § 68 Absatz 2 und § 69 Absatz 1.

(3) Die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und 2 sind im elektronischen Bundesanzeiger bekannt geben.

## **§ 91**

### **Außenverkehr**

Der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die zuständige Behörde übertragen.

## **§ 92**

### **Übergangsbestimmung**

Die Anforderungen nach den §§ 4 bis 10 sind für flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, nicht einzuhalten.

## **§ 93**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte

1. Die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung, Lieferung und Verwendung von flüssigen Brennstoffen (flüssige Biomasse und Komparator für Fossilbrennstoffe) werden wie folgt berechnet:

$$E = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee},$$

Dabei sind:

- $E$  = Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Biomasse,
- $e_{ec}$  = Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird,
- $e_l$  = Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung,
- $e_p$  = Emissionen bei der Verarbeitung,
- $e_{td}$  = Emissionen bei der Lieferung,
- $e_u$  = Emissionen bei der Nutzung der flüssigen Biomasse,
- $e_{sca}$  = Emissionseinsparungen durch Bodenkohlenstoffspeicherung infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken,
- $e_{ccs}$  = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und -sequestrierung sowie geologische Kohlenstoffspeicherung,
- $e_{ccr}$  = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und -ersetzung,
- $e_{ee}$  = Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Emissionen aus der Herstellung von Anlagen und Ausrüstungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Treibhausgasemissionen aus der Verwendung des flüssigen Brennstoffes ( $E$ ) werden in g CO<sub>2</sub>eq/MJ (Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule flüssiger Brennstoff) angegeben.

3. (weggefallen)

4. Die durch die Verwendung von flüssiger Biomasse erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen werden wie folgt berechnet:

$$EINSPARUNG = (E_F - E_B)/E_F$$

Dabei sind:

$E_B$  = Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Biomasse,

$E_F$  = Gesamtemissionen des Komparators für Fossilbrennstoffe.

5. Die für die in Nummer 1 genannten Zwecke berücksichtigten Treibhausgase sind CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O und CH<sub>4</sub>. Zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Äquivalenz werden diese Gase wie folgt gewichtet:

CO<sub>2</sub>: 1

N<sub>2</sub>O: 296

CH<sub>4</sub>: 23

6. Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Biomasse ( $e_{ec}$ ) schließen die Emissionen des Gewinnungs- oder Anbauprozesses selbst, beim Sammeln der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die CO<sub>2</sub>-Bindung beim Anbau des Rohstoffes wird nicht berücksichtigt. Zertifizierte Emissionsreduktionen oder Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 2 Nummer 20 und 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, aus dem Abfackeln an Ölförderstätten in allen Teilen der Welt werden abgezogen. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden.

7. Die Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung ( $e_l$ ) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3.664 \times 1/20 \times 1/P - e_B$$

Dabei sind:

$e_l$  = Treibhausgasemissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderun-

gen infolge geänderter Flächennutzung (gemessen als Masse an CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Energieeinheit der flüssigen Biomasse),

$CS_R$  = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Bezugsflächennutzung ist die Flächennutzung zum Referenzzeitpunkt oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,

$CS_A$  = der mit der tatsächlichen Flächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation); sammelt sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr an, ist der Wert für  $CS_A$  der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren bzw. zum Zeitpunkt der Reife der Kulturpflanzen, je nach dem früheren Zeitpunkt,

$P$  = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie der flüssigen Biomasse pro Flächeneinheit pro Jahr) und

$e_B$  = Gewinn von 29 g CO<sub>2eq</sub>/MJ flüssiger Biomasse, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten geschädigten Flächen angebaut wird.

8. Der Gewinn von 29 g CO<sub>2eq</sub>/MJ wird zugeteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Fläche

- a) zum Referenzzeitpunkt nicht landwirtschaftlich oder zu einem anderen Zweck genutzt wurde und
- b) unter eine der folgenden zwei Kategorien fällt:
  - aa) stark geschädigte Flächen einschließlich Flächen, die früher landwirtschaftlich genutzt wurden,
  - bb) stark verschmutzte Flächen.

Der Gewinn von 29 g CO<sub>2eq</sub>/MJ gilt für eine Dauer von bis zu 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Umstellung der betreffenden Fläche auf die landwirtschaftliche Nutzung, sofern ein kontinuierlicher Anstieg des Kohlenstoffbestands und ein nennenswerter Rückgang der Erosion auf Flächen nach Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gewährleistet werden und die Bodenverschmutzung auf Flächen nach Doppelbuchstabe bb gesenkt wird.

9. Die in Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b genannten Kategorien werden wie folgt definiert:

- a) „stark geschädigte Flächen“ sind Flächen, die während eines längeren Zeitraums

versalzt wurden oder denen sehr wenige organische Substanzen zugeführt wurden und die stark erodiert sind,

- b) „stark verschmutzte Flächen“ sind Flächen, die aufgrund der Bodenverschmutzung ungeeignet für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sind.

Satz 1 gilt auch für Flächen, die durch eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/xx/EG als stark geschädigte oder stark verschmutzte Flächen anerkannt worden sind.

10. Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Anhangs V Teil C Nummer 10 Satz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG Leitlinien für die Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands erstellt hat, sind diese der Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands nach dieser Anlage zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde gibt den Inhalt dieser Leitlinien im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

11. Die Emissionen bei der Verarbeitung ( $e_p$ ) schließen die Emissionen bei der Verarbeitung selbst, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien oder sonstigen Produkte ein. Bei der Berücksichtigung des Verbrauchs an nicht in der Anlage zur Herstellung des flüssigen Brennstoffes erzeugtem Strom wird angenommen, dass die Treibhausgasemissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung dieses Stroms der durchschnittlichen Emissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung von Strom in einer bestimmten Region gleich ist. Abweichend von Satz 2 können die Hersteller für den von einer einzelnen Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom einen Durchschnittswert verwenden, falls diese Anlage nicht an das Stromnetz angeschlossen ist.

12. Die Emissionen bei der Lieferung ( $e_{td}$ ) schließen die beim Transport und der Lagerung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie bei der Lagerung und dem Vertrieb von Fertigerzeugnissen anfallenden Emissionen ein. Die Emissionen beim Transport und Vertrieb, die nach Nummer 6 berücksichtigt werden, fallen nicht unter diesen Absatz.

13. Die Emissionen bei der Nutzung des flüssigen Brennstoffs ( $e_u$ ) werden für flüssige Biomasse auf 0 angesetzt.

14. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und durch geologische Speicherung ( $e_{ccs}$ ), die noch nicht in  $e_p$  berücksichtigt wurden, werden begrenzt auf die durch Abscheidung und dauerhaft gesicherte Ablagerung von emittiertem  $CO_2$  vermiedenen Emissionen, die unmittelbar mit der Gewinnung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Vertrieb des flüssigen Brennstoffes verbunden sind.

15. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und -ersetzung ( $e_{ccr}$ ) werden begrenzt auf die durch Abscheidung von  $CO_2$  vermiedenen Emissionen, bei welchem der Kohlenstoff aus Biomasse stammt und anstelle des auf fossile Brennstoffe zurückgehenden Kohlendioxids für gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet wird.

16. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ( $e_{ee}$ ) werden im Verhältnis zu dem von Brennstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung, welche als Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände einsetzen, erzeugten Stromüberschuss berücksichtigt. Für die Berücksichtigung dieses Stromüberschusses wird davon ausgegangen, dass die Größe der KWK-Anlage der Mindestgröße entspricht, die erforderlich ist, um die für die Kraftstoffherstellung benötigte Wärme zu liefern. Die mit diesem Stromüberschuss verbundenen Einsparungen an Treibhausgasemissionen werden der Treibhausgasmenge gleichgesetzt, die bei der Erzeugung einer entsprechenden Strommenge in einem Kraftwerk emittiert würde, das den gleichen Brennstoff einsetzt wie die KWK-Anlage.

17. Werden bei einem Verfahren zur Herstellung flüssiger Brennstoffe neben dem Brennstoff, für den die Emissionen berechnet werden, weitere Erzeugnisse (Nebenerzeugnisse) hergestellt, so werden die anfallenden Treibhausgasemissionen zwischen dem flüssigen Brennstoff oder dessen Zwischenerzeugnis und den Nebenerzeugnissen nach Maßgabe ihres Energiegehalts (der bei anderen Nebenerzeugnissen als Strom durch den unteren Heizwert bestimmt wird) aufgeteilt.

18. Für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 sind die aufzuteilenden Emissionen  $e_{ec} + e_i$ , + diejenigen Bruchteile von  $e_p$ ,  $e_{td}$  und  $e_{ee}$ , die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenerzeugnis erzeugt wird. Wurden in einem früheren Verfahrensschritt Emissionen Nebenerzeugnissen zugewiesen, so wird für diesen Zweck anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenerzeugnis zugeschrieben wurde.

Im Falle von flüssiger Biomasse werden sämtliche Nebenerzeugnisse, einschließlich nicht unter Nummer 16 fallenden Stroms, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen. Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenerzeugnissen mit negativem Energiegehalt auf 0 festgesetzt.

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen, Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Produktionsrückständen einschließlich Rohglycerin (nicht raffiniertes Glycerin) werden bis zur Sammlung dieser Materialien auf 0 angesetzt.

Bei flüssigen Brennstoffen, die in Raffinerien hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 die Raffinerie.

19. Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe  $E_F$  91 g CO<sub>2eq</sub>/MJ.

Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe  $E_F$  85 g CO<sub>2eq</sub>/MJ.

## Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

### I. Disaggregierte Standardwerte für flüssige Biomasse

#### 1. Anbau: $e_{ec}$ gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Zuckerrüben	12
b)	Ethanol aus Weizen	23
c)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt	20
d)	Ethanol aus Zuckerrohr	14
e)	Biodiesel aus Raps	29
f)	Biodiesel aus Sonnenblumen	18
g)	Sojabohnenbiodiesel	19
h)	Biodiesel aus Palmöl	14
i)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	0
j)	hydrobehandeltes Rapsöl	30
k)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	18
l)	hydrobehandeltes Palmöl	15
m)	reines Rapsöl	30
n)	reines Palmöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx *
o)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

#### 2. Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss: $e_p - e_{ee}$ gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Zuckerrüben	26
b)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	45
c)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	45

\* Hinweis: Die Standardwerte für reines Palm- und Sojaöl werden derzeit wissenschaftlich berechnet und nachgetragen, sobald sie vorliegen.

d)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	30
e)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	19
f)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	1
g)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	21
h)	Ethanol aus Zuckerrohr	1
i)	Biodiesel aus Raps	22
j)	Biodiesel aus Sonnenblumen	22
k)	Sojabohnenbiodiesel	26
l)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	49
m)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	18
n)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	13
o)	hydrobehandeltes Rapsöl	13
p)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	13
q)	hydrobehandeltes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert)	42
r)	hydrobehandeltes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	9
s)	reines Rapsöl	5
t)	reines Palmöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt: - Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle - Verarbeitung ohne Methanbindung an der Ölmühle	xx
		xx
u)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt: - Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle - Verarbeitung ohne Methanbindung an der Ölmühle	xx
		xx

### 3. Lieferung: ‚e<sub>td</sub>‘ gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Zuckerrüben	2
b)	Ethanol aus Weizen	2
c)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt	2
d)	Ethanol aus Zuckerrohr	9
e)	Biodiesel aus Raps	1

f)	Biodiesel aus Sonnenblumen	1
g)	Sojabohnenbiodiesel	13
h)	Biodiesel aus Palmöl	5
i)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	1
j)	hydrobehandeltes Rapsöl	1
k)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	1
l)	hydrobehandeltes Palmöl	5
m)	reines Rapsöl	1
n)	reines Palmöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx
o)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

#### 4. Gesamtstandardwerte:

	<b>Herstellungsweg der flüssigen Biomasse</b>	<b>Standardtreibhausgasemissionen (g CO<sub>2eq</sub>/MJ)</b>
a)	Ethanol aus Zuckerrüben	40
b)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	70
c)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	70
d)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	55
e)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	44
f)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	26
g)	Ethanol aus Mais, im Geltungsbereich der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	43
h)	Ethanol aus Zuckerrohr	24
i)	Biodiesel aus Raps	52
j)	Biodiesel aus Sonnenblumen	41
k)	Sojabohnenbiodiesel	58
l)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	68
m)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	37
n)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	14
o)	hydrobehandeltes Rapsöl	44
p)	hydrobehandeltes Sonnenblumenöl	32
q)	hydrobehandeltes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert)	62

r)	hydrobehandeltes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	29
s)	reines Rapsöl	36
t)	reines Palmöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt: - Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle - Verarbeitung ohne Methanbindung an der Ölmühle	xx xx
u)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt: - Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle - Verarbeitung ohne Methanbindung an der Ölmühle	xx xx

## II. Geschätzte disaggregierte Standardwerte für künftige flüssige Biomasse, die zum Referenzzeitpunkt nicht oder nur in vernachlässigbaren Mengen auf dem Markt war

### 1. Anbau: , $e_{ec}$ ' gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Weizenstroh	3
b)	Ethanol aus Abfallholz	1
c)	Ethanol aus Kulturholz	6
d)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	1
e)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	4
f)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	1
g)	DME (Dimethylether) aus Kulturholz	5
h)	Methanol aus Abfallholz	1
i)	Methanol aus Kulturholz	5
j)	Biodiesel aus Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx *
k)	reines Jatrophaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

### 2. Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss: , $e_p - e_{ee}$ ' gemäß Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Weizenstroh	7
b)	Ethanol aus Holz	17

\* Hinweis: Die Standardwerte für Biodiesel aus Jatrophaöl und reines Jatrophaöl werden derzeit wissenschaftlich berechnet und nachgetragen, sobald sie vorliegen.

c)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Holz	0
d)	DME (Dimethylether) aus Holz	0
e)	Methanol aus Holz	0
f)	Biodiesel aus Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx
g)	reines Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

### 3. Lieferung: $e_{td}$ gemäß Definition in Anlage 1:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Weizenstroh	2
b)	Ethanol aus Abfallholz	4
c)	Ethanol aus Kulturholz	2
d)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	3
e)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	2
f)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	4
g)	DME (Dimethylether) aus Kulturholz	2
h)	Methanol aus Abfallholz	4
i)	Methanol aus Kulturholz	2
j)	Biodiesel aus Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx
k)	reines Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

### 4. Gesamtstandardwerte für Herstellung und Lieferung:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO <sub>2eq</sub> /MJ)
a)	Ethanol aus Weizenstroh	13
b)	Ethanol aus Abfallholz	22
c)	Ethanol aus Kulturholz	25
d)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	4
e)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	6
f)	DME (Dimethylether) aus Abfallholz	5
g)	DME (Dimethylether) aus Kulturholz	7
h)	Methanol aus Abfallholz	5
i)	Methanol aus Kulturholz	7
j)	Biodiesel aus Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx
k)	reines Jatropaöl, soweit sich nicht aus Nummer III etwas anderes ergibt	xx

### **III. Übergangsbestimmungen**

Die Nummern I.1 Buchstabe n und o, I.2 Buchstabe t und u, I.3 Buchstabe n und o, I.4 Buchstabe t und u, II.1 Buchstabe j und k, II.2 Buchstabe f und g, II.3 Buchstabe j und k sowie II.4 Buchstabe j und k gelten nur, solange nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Standardwerte für reines Palmöl oder reines Sojaöl auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 der Richtlinie 2009/xx/EG festgesetzt hat. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Leitlinien nach Anlage 1 Nummer 10 erstellt hat, sind die Standardwerte in den Nummern I.1 Buchstabe n und o, I.2 Buchstabe t und u, I.3 Buchstabe n und o sowie I.4 Buchstabe t und u unverzüglich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu überprüfen. § 8 Absatz 5 und 6 findet Anwendung.

### **Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen bei der Herstellung von flüssiger Biomasse**

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorzulegenden Informationen über die Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen der Herstellung der eingesetzten flüssigen Biomasse ergriffen worden sind, müssen mindestens Angaben darüber enthalten,

1. ob sich die Herstellung der flüssigen Biomasse in dem Staat, in dem sie hergestellt worden ist, auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen ausgewirkt hat,
2. ob die flüssige Biomasse unter Wahrung von Flächennutzungsrechten hergestellt worden ist,
3. welche der folgenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation der Staat, in dem die flüssige Biomasse hergestellt worden ist, ratifiziert und umgesetzt hat:
  - a) Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nummer 29),
  - b) Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Nummer 87),
  - c) Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Nummer 98),
  - d) Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Nummer 100),
  - e) Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nummer 105),
  - f) Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nummer 111),
  - g) Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Nummer 138) und
  - h) Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nummer 182) und
4. ob der Staat, in dem die flüssige Biomasse hergestellt worden ist,

- a) das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und
- b) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen

ratifiziert und umgesetzt hat.

### Verzeichnis der Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

<b>Gebühren- nummer</b>	<b>Gebührenverzeichnis</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	<u>Ausstellung von Teilproduktzertifikaten nach § 27</u>	50
2	<u>Anerkennung eines Zertifizierungsstandards</u> , es sei denn, dass die Anerkennung von Amts wegen erfolgt	
2.1	Anerkennung nach § 37	4 000 bis 15 000
2.2	Nachträgliche Änderungen nach § 45 Absatz 1 und 2	200 bis 4 000
2.3	Vorläufige Anerkennung nach § 70 Absatz 1	1 000 bis 4 000
2.4	Beantwortung von Anfragen zu den §§ 37 bis 40, 70 - einfache Anfragen - größere Anfragen - umfassende Anfragen	100 101 bis 200 201 bis 500
3	<u>Anerkennung einer Zertifizierungsstelle</u>	
3.1	<u>Anerkennung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters als Zertifizierungsstelle nach § 51</u>	100 bis 500
3.2	Sonstige Anerkennungen nach § 51	2 000 bis 20 000
3.3	Nachträgliche Auflagen nach § 51 Absatz 3	200 bis 4 000
3.4	Überwachung von Zertifizierungsstellen nach § 64 - einfache Prüfungen - größere Prüfungen - aufwändige Prüfungen	600 bis 1 000 1 001 bis 2 000 2 001 bis 6 000
3.5	Vorläufige Anerkennung nach § 70 Absatz 1	500 bis 4 000
4	<u>Beantwortung von Anfragen zu dieser Verordnung</u> , es sei denn, es handelt sich um eine Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz oder nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722): - einfache Anfragen - größere Anfragen - umfassende Anfragen	100 bis 200 201 bis 400 401 bis 1000

Erfolgt die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards oder einer Zertifizierungsstelle auch auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe, fällt die Gebühr nach Nummer 2 oder 3 nur einmal an.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Nachhaltigkeit ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Für die Erhaltung der Lebensgrundlagen muss das gesamte Rechtssystem unter den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales dauerhaft und auch in globaler Perspektive tragfähig sein. Nachhaltigkeit zielt auf Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung.<sup>1</sup>

Die Herstellung von flüssiger Biomasse, insbesondere von Palmöl, ist in der Vergangenheit teilweise nicht nachhaltig erfolgt und insbesondere mit erheblichen Umweltzerstörungen (Abholzung von Regenwäldern, Verlust der Artenvielfalt etc.) einhergegangen. Ein Einsatz flüssiger Biomasse für die Energiegewinnung in Deutschland ist jedoch nur vertretbar, wenn die eingesetzte flüssige Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden ist. Sie darf insbesondere nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand, z.B. Moorböden, stammen, und sie muss eine bestimmte Treibhausgaseinsparung erbringen. Diese Anforderungen werden durch die Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom für flüssige Biomasse, die zum Zwecke der Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, geregelt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das EEG zu keinen ökologischen Fehlentwicklungen führt. Dieser Ansatz entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die das Ziel formuliert, bei der Bioenergienutzung den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen.<sup>2</sup> Da die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Verordnung gleichermaßen für heimische als auch für importierte flüssige Biomasse gelten, bekennt sich die Bundesregierung zugleich zur Übernahme globaler Verantwortung als unabdingbare Voraussetzung für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Die Bekämpfung der Armut und der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen sind wichtige Herausforderungen auf dem Weg dorthin.<sup>3</sup>

Die in der Verordnung festgesetzten Nachhaltigkeitsanforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG entsprechen inhaltlich unverändert den Anforderungen, auf die sich die Europäische Union im Dezember 2008 im Rahmen der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/xx/EG) verständigt hat. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für den

---

<sup>1</sup> *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 11.

<sup>2</sup> *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 81.

<sup>3</sup> *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 16.

Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gehen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes über diese Anforderungen hinaus und enthalten zwei Verschärfungen. Die hierdurch bedingten höheren Produktions- und Beschaffungskosten werden durch diesen Bonus nach dem EEG abgebildet. Dies entspricht dem Willen des Deutschen Bundestages, der die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, eine anspruchsvolle Nachhaltigkeitsverordnung zu erarbeiten (siehe BT-Drs. 16/11417, unter 2.).

Der Nachweis der Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen ist durch ein Zertifizierungsverfahren vorzunehmen. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen müssen zum Nachweis dem Netzbetreiber ein Produktzertifikat vorlegen, das von der Schnittstelle, also dem Betrieb, der die flüssige Biomasse hergestellt hat (z.B. die Raffinerie), ausgestellt wird. Die Ausstellung ist an die Einhaltung anerkannter Zertifizierungsstandards oder Zertifizierungssysteme gebunden und wird von unabhängigen Zertifizierungsstellen überwacht. Sowohl die Zertifizierungsstandards als auch die Zertifizierungssysteme müssen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt werden. Unabhängige Zertifizierungsstellen müssen direkt bei der BLE oder bei einem anerkannten Zertifizierungssystem anerkannt sein.

Schließlich wird durch die Verordnung ein Register für Anlagen, die flüssige Biomasse in Deutschland zur Stromerzeugung einsetzen, eingeführt, um die Datengrundlage – auch im Hinblick auf die Berichterstattungspflicht Deutschlands gegenüber der Europäischen Union – zu verbessern.

Für die Umsetzung dieser Verordnung bedarf es des Aufbaus wirksamer internationaler Zertifizierungsstandards und des wirksamen Betriebs von Zertifizierungsstellen. Dieser Aufbau kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Um die Übergangszeit zu überbrücken, sind in der Anfangsphase vorläufige Anerkennungen von Zertifizierungsstandards und Zertifizierungsstellen sowie ein Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter möglich. Als Vereinfachung ist auch die Nutzung bestehender Zertifizierungssysteme mit ihren eigenen Zertifizierern, z.B. im Rahmen des Roundtable for Sustainable Palm Oil (RSPO), nach einer Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen. Zusätzlich wird die Bundesregierung den internationalen Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungsstrukturen eng begleiten und fördern. Neben der finanziellen Unterstützung einzelner Pilotprojekte, die den nachhaltigen Anbau von Pflanzenölen demonstrieren sollen, im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative und einer engen internationalen Zusammenarbeit z.B. im Rahmen der Global Bioenergy Partnership (GBEP), wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungsstandards im engen Austausch mit den internationalen Akteuren begleiten und zugleich Referenzstandards erarbeiten.

## **II. Ermächtigung**

Die Einführung von verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biomasse zur Stromerzeugung ist auf § 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass der Anspruch auf Vergütung von Strom aus Biomasse nur besteht, wenn nachweislich beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume beachtet worden sind und bei der Erzeugung des Stroms aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasminderung erreicht wird, einschließlich der Anforderungen, der Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasminderung und der erforderlichen Nachweise.

Die Einführung eines Anlagenregisters ist zusätzlich auf § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates insbesondere die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister), die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten, Regelungen zum Datenschutz, die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze zu regeln.

### **III. Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen, insbesondere da die Nachhaltigkeitsanforderungen, soweit sie für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG umgesetzt werden, der europäischen Richtlinie 2009/xx/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

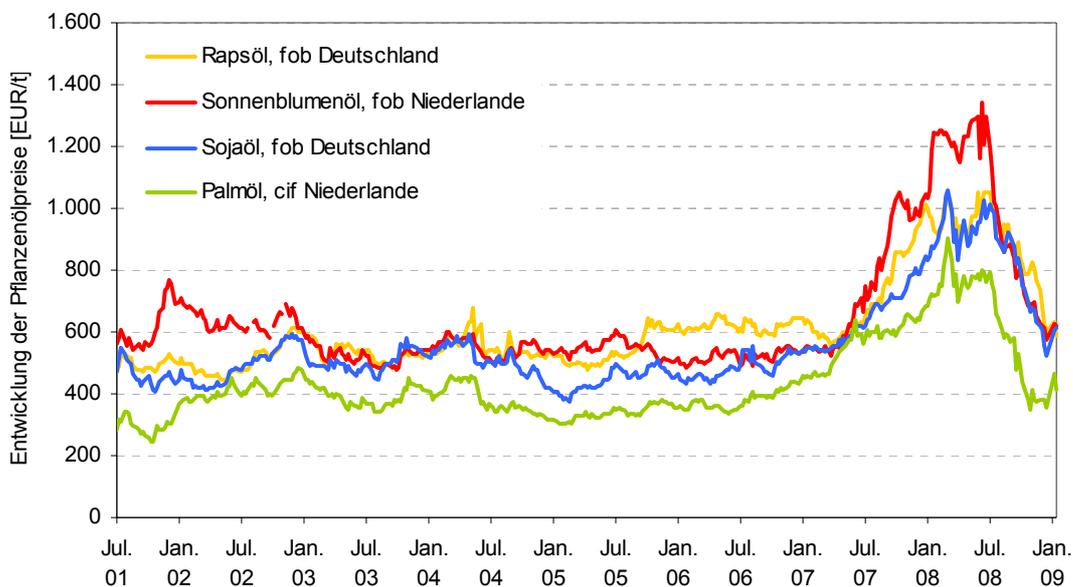
### **IV. Folgen**

#### **1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen**

Durch die Verordnung werden verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen eingeführt, die flüssige Biomasse, die in Deutschland in Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt wird, erfüllen muss, damit die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für den hieraus erzeugten Strom die Grundvergütung und ggf. den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 EEG auch in der Zukunft erhalten. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes erforderlich, insbesondere zum Schutz der Artenvielfalt und, z.B. im Bereich der Palmölerzeugung, zum Schutz des tropischen Regenwaldes. Damit stellt diese Verordnung das auch in § 1 Absatz 1 EEG verankerte Ziel sicher, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien dem Umweltschutz dienen muss. Zugleich stellt sie mit ihren Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial sicher, dass der Einsatz von flüssiger Biomasse einen nachweislich signifikanten Einfluss auf den Klimaschutz hat. Diese Anforderungen sind zunächst infolge der Vorgaben der Richtlinie der Europäischen Union zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Richtlinie 2009/xx/EG) auf den Bereich der Energieerzeugung

begrenzt. Die Anforderungen können jedoch auch als Modell für weitere Sektoren (z.B. Lebensmittelproduktion) Vorbildcharakter entfalten und dadurch die zuletzt z.B. vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen kritisierten indirekten Verdrängungseffekte mittel- und langfristig bekämpfen.<sup>4</sup>

Nachhaltig hergestellte Biomasse ist aufgrund der einzuhaltenden Mindeststandards teurer als nicht nachhaltig erzeugte Biomasse. Für die Hersteller und Lieferanten bedeutet dies höhere Herstellungs- und Lieferkosten. Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können sich infolge dessen die Beschaffungskosten für die flüssige Biomasse erhöhen. Diese Preiswirkungen sind aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes vertretbar. Aufgrund der Höhe der Vergütung nach dem EEG und der zuletzt stark gesunkenen Beschaffungskosten für flüssige Biomasse ist davon auszugehen, dass der Bezug von nachhaltig hergestellter flüssiger Biomasse weiterhin durch die Vergütungen des EEG wirtschaftlich darstellbar ist. Insbesondere die Beschaffungskosten für Palmöl, der derzeit am meisten verwendeten flüssigen Biomasse im Bereich des EEG, sind die Großhandelsverkaufspreise von knapp 800 Euro/t Anfang 2008 (cif ARAG) auf ca. 520 Euro/t im September/Oktober 2008 und ca. 375 Euro/t (cif ARAG) im Dezember 2008 gesunken. Für Februar und April 2009 werden Preise von ca. 462 Euro/t prognostiziert. Für Rapsöl (fob Deutschland) wurden im Dezember 2008 noch 765 Euro/t und Anfang Januar 2009 630 Euro/t gezahlt; für Februar und April 2009 werden 645 Euro/t prognostiziert (UFOP-Marktinformationen Ölsaaten und Biokraftstoffe 12/08, 01/09). Diese Preisentwicklung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt<sup>5</sup>.

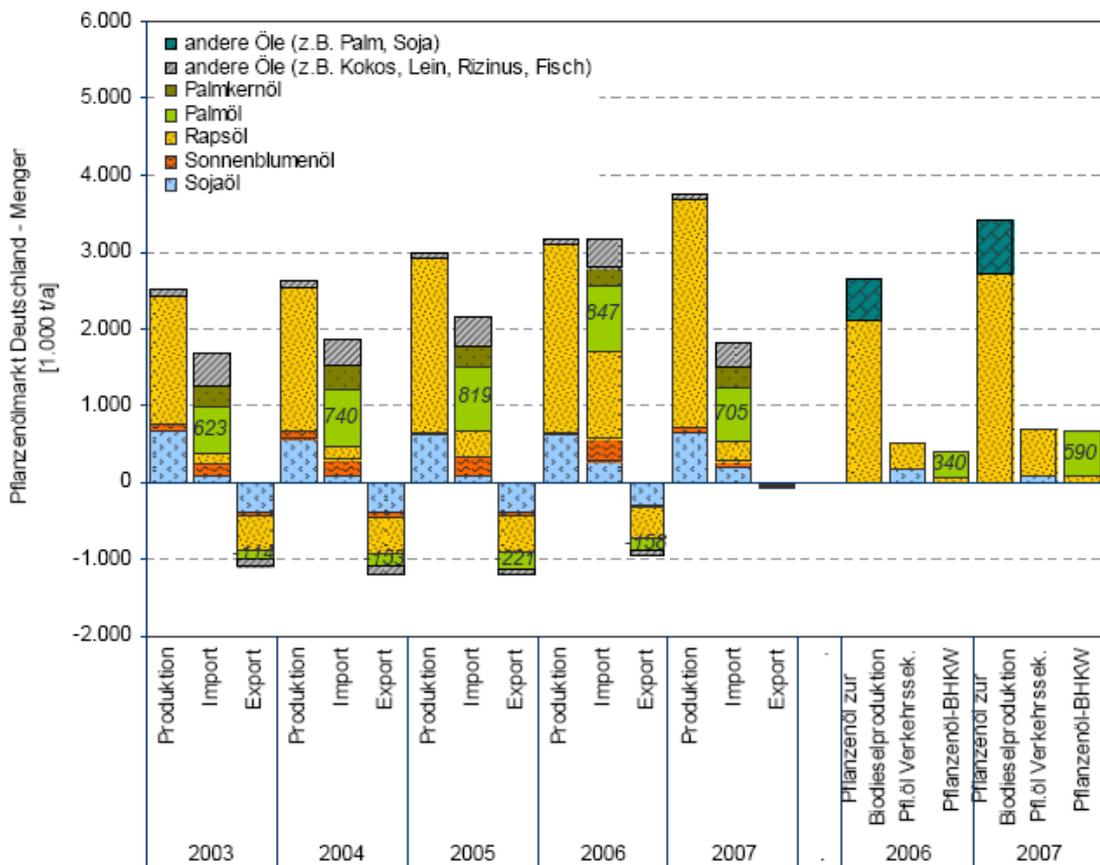


<sup>4</sup> WBGU, Zukunftsfähige Bioenergie und nachhaltige Landnutzung, Berlin, 2008.

<sup>5</sup> DBFZ, Entwicklung des Anlagenbestandes von Pflanzenöl-BHKWs, Stellungnahme, Januar 2009, S. 2.

Gegenüber diesem Preisverfall und gegenüber den Gesamtkosten der Beschaffung am Markt sind die durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten unerheblich (siehe unten 3.).

Im Folgenden werden die Kosten für die einzelnen Marktakteure dargestellt. Dabei wird von den folgenden Grundannahmen ausgegangen: Insgesamt wurden in Deutschland Ende 2007 nach Berechnungen von Forschungsnehmern, die eine ausführliche Darstellung der Nutzung flüssiger Bioenergieträger in Deutschland einschließlich des Anlagenbestandes, des Standes der Technik und der Markt- und Preisentwicklung vorgelegt haben,<sup>6</sup> 2.726 Anlagen zur Stromerzeugung, die flüssige Biomasse einsetzen und nach dem EEG vergütet werden, mit einer gesamten installierten Leistung von 397 MW<sub>el</sub> und einer durchschnittlichen Leistung von 145 kW<sub>el</sub> betrieben; wichtigste Rohstoffe waren und sind insofern Palmöl, das von 1.109 Anlagen eingesetzt worden ist, sowie Rapsöl, Sojaöl oder in geringem Umfang andere Pflanzenöle, die von den anderen 1.617 Anlagen eingesetzt worden sind. Diese Anlagen hatten im Jahr 2007 einen Bedarf an flüssiger Biomasse von insgesamt 670.000 t/a. Im selben Jahr wurden ca. 590.000 t Palmöl, 70.000 t Rapsöl und etwa 10.000 t Sojaöl in EEG-Anlagen eingesetzt. Diese Biomasse wurde zu einem Großteil importiert. Eine Übersicht über den Pflanzenölmarkt in Deutschland und die Nutzung der Pflanzenöle zu energetischen Zwecken gibt die nachfolgende Grafik:



<sup>6</sup> IE et al., Monitoring zur Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Stromerzeugung aus Biomasse, Endbericht, März 2008, S. 57 ff.; abrufbar im Internet unter: <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/36204/4593/>.

Der Anlagenbestand in Deutschland Anfang 2009 ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund der hohen Pflanzenölpreise in der ersten Jahreshälfte 2008 ist davon auszugehen, dass sich die Anlagenzahl im Jahr 2008 nicht oder zumindest nicht signifikant erhöht hat. Zudem hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits im Jahr 2006 auf die problematische Vergütung von mit Palmöl betriebenen Blockheizkraftwerken hingewiesen und der Kabinettsbeschluss des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 5. Dezember 2007 hat diese Linie bestätigt. Für geringe gegenwärtige und künftige Zubauzahlen spricht schließlich auch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Neuregelung in Nummer I.2 der Anlage 2 zum EEG, die den Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe bei dem Einsatz flüssiger Biomasse auf Anlagen mit einer Leistung bis 150 kW begrenzt. Infolge des erwarteten geringen Zubaus wird bei den Berechnungen im Folgenden weiterhin die Anlagenzahl von Ende 2007, also 2.726 Anlagen, zugrunde gelegt.

Die von diesen Anlagen jährlich benötigte Gesamtmenge flüssiger Biomasse beträgt ca. 670.000 t. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Größe von Herstellungsbetrieben kann davon ausgegangen werden, dass diese Menge durch 20 Ersterfasser im Markt (z.B. landwirtschaftliche Genossenschaften) erfasst werden kann, während die Zahl der Anbaubetriebe höher liegen kann (ca. 50 Anbaubetriebe). Die Anzahl der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann daher mit 20 angenommen werden. Dasselbe gilt für die Zahl der Ölmühlen, also der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2. Diese Menge flüssiger Biomasse kann durch deutlich weniger Raffinerien aufbereitet werden; hier kann typisierend von sechs Raffinerien, also sechs Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3, ausgegangen werden. Insgesamt werden daher für die in Deutschland benötigte Menge flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung ca. 46 Schnittstellen nach dieser Verordnung als erforderlich angesehen. Hinzu treten ca. 20 Händler entlang der gesamten Lieferkette. Für die Schnittstellen sind des Weiteren viermal im Jahr Herstellerzertifikate auszustellen, also insgesamt 184 Herstellerzertifikate/a.

Wie viele Produktzertifikate für diese Menge flüssiger Biomasse ausgestellt werden müssen, hängt im Wesentlichen davon ab, in wie vielen Teilmengen pro Jahr die eingesetzte Biomasse geliefert wird, denn für jede Lieferung ist ein Produktzertifikat erforderlich. Unterstellt man, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber über hinreichend große Tanks verfügen, dass sie den Pflanzenölbedarf für drei Monate speichern können, sind vier Lieferungen und damit vier Produktzertifikate pro Jahr erforderlich. Infolge dessen beträgt die Zahl der jährlich nach dieser Verordnung auszustellenden Produktzertifikate 10.904.

Wie viele Zertifizierungsstandards von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden, ist derzeit noch weniger abschätzbar. Es kann damit gerechnet werden, dass in der Anfangsphase aufgrund der für eine Anerkennung als Zertifizierungsstandard erforderlichen aufwändigen und komplexen Vorarbeiten nur sehr wenige Standards zur Verfügung stehen werden, dass sich aber mittelfristig die Zahl der anerkannten Zertifizierungsstandards auf bis zu zehn erhöhen könnte. Diese eher hoch geschätzte Zahl wird vorsorglich der nachfolgenden Berechnung zugrundegelegt. Dasselbe gilt für die Zertifizierungsstellen; auch diese werden bei der Kostenberechnung eher zu hoch angesetzt und mit zwölf veran-

schlägt. Diese Annahme basiert zudem auf der Zahl der notwendigen Zertifizierungsstellen nach dem Modell des Roundtable on Sustainable Palmoil (RSPO).

## **2. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht unmittelbar. Allerdings muss die Verordnung, soweit nicht private Gutachterinnen und Gutachter sowie Zertifizierungsstellen für den Vollzug genutzt werden, auch durch die Verwaltung vollzogen werden. Der Vollzug obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die insofern der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit untersteht (§ 63 EEG). Als Vollzugsaufgaben mit entsprechenden Kosten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nennt die Verordnung insbesondere:

- die Ausstellung von Teilproduktzertifikaten nach § 27,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstandards nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 70,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 3 und § 70 und
- die Führung des Anlagen- und Nachweisregisters nach Teil 4 einschließlich des Datenabgleichs nach § 79.

Die daraus resultierenden Vollzugskosten für den Bund (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt, insbesondere da für die meisten Amtshandlungen, z.B. die Anerkennung von Zertifizierungsstandards und Zertifizierungsstellen, nach § 87 i.V.m. Anlage 4 kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Weiterhin entstehen geringfügige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushaltes durch die Berichtspflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 83 und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 84. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da durch diese Berichte die Bundesregierung (und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften) jederzeit in die Lage versetzt werden, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken. Die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 84 dient im Übrigen der Umsetzung der Verpflichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/xx/EG unterliegt.

Schließlich ist bei dieser Kostenbetrachtung wie auch bei den Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen, dass durch die Verordnung, insbesondere durch das Treibhausgasminderungs-Potenzial, ein wichtiger Bei-

trag zum Klimaschutz geleistet wird und somit langfristig auch die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels für öffentliche und private Haushalte reduziert werden.

### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher**

#### **a) Überblick**

Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen keine Kosten, denn insbesondere die Höhe der Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die infolge der bundesweiten Umlage dieser Kosten von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragen sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Unmittelbare Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung für dieselbe Biomasse, die z.B. auch im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie eingesetzt werden kann, sind jedenfalls kurzfristig nicht zu erwarten. Mittelbar kann sich das allgemeine Preisniveau jedoch geringfügig erhöhen, sofern andere Wirtschaftsteilnehmer außerhalb der Energieerzeugung freiwillig das in dieser Verordnung formulierte Niveau für die Nachhaltigkeit des Anbaus von biogenen Rohstoffen auch in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie, anwenden würden. Diese Entwicklung wäre im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu begrüßen, lässt sich aber, da es sich nur um eine mittelbare, durch die Wirtschaft freiwillig induzierte Folge handeln würde, in ihrer Kostenwirkung derzeit nicht abschätzen.

Kurz- und mittelfristig entstehen Kosten hingegen für die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung, für die Netzbetreiber sowie für die Hersteller und Lieferanten von flüssiger Biomasse. Zugleich leistet die Verordnung allerdings – auf mittel- und langfristige Sicht – einen Beitrag zur Senkung der volkswirtschaftlichen Gesamtfolgekosten des Klimawandels.

#### **b) Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber**

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ist bereits in der Vergangenheit daran gebunden gewesen, dass er nur für Biomasse insbesondere aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben gewährt werden durfte (siehe Nummer II.1 der Anlage 2 zum EEG) und die Abstammung der eingesetzten Biomasse bis zu diesem Ursprung nachgewiesen werden musste. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung sind daher im Grundsatz keine zusätzlichen Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die bereits in der Vergangenheit nachweislich nachhaltig hergestellte Biomasse mit rückverfolgbarer Herkunft eingesetzt haben, zu erwarten. Höhere Beschaffungskosten sind infolge dessen für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu erwarten, die entgegen der bisherigen Regelung des EEG in der Vergangenheit Biomasse eingesetzt haben, deren Herkunft nicht rückverfolgbar gewesen ist.

Die Bindung der Grundvergütung an die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeits- und Herkunftsanforderungen ist eine neue Pflicht, deren Einhaltung höhere Beschaffungskosten für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verursacht. Diese höheren Beschaffungskosten werden nach ersten Abschätzungen nur in geringem Umfang zu einer Verteuerung

der flüssigen Biomasse führen. Nach ersten Abschätzungen von Forschungsnehmern<sup>7</sup> ist gerade bei den Weltmarktprodukten Palmöl und Sojaöl davon auszugehen, dass die effektiv durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten für zertifizierte Biomasse gegenüber nicht zertifizierter Biomasse im Vergleich zu den Gesamtpreisen am Markt unerheblich ausfallen werden, d.h. je nach aktuellem Marktpreis in einer Größenordnung von unter 1 Prozent bis zu 2 Prozent. Hierin sind sowohl die Mehrkosten der Herstellung und Lieferung als auch des Nachweissystems enthalten, die sich zusammen auf ca. 8 Euro/t belaufen könnten.

### **c) Kosten für Netzbetreiber**

Netzbetreiber mussten bereits bisher prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber eingehalten worden sind. Diese Prüfung war aufgrund der Unbestimmtheit der Nachhaltigkeits- und Herkunftsanforderungen bislang nur schwer möglich und zeitaufwändig. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung und durch die klare Nachweisregelung müssen Netzbetreiber fortan nur noch prüfen, ob ein gültiges Produktzertifikat von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber vorgelegt wird. Diese Prüfung gestaltet sich für Netzbetreiber deutlich einfacher als unter der bisherigen Rechtslage, so dass grundsätzlich von einer Kostenentlastung bei Netzbetreibern auszugehen ist.

Diese Kostenentlastung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Netzbetreiber künftig auch für die Grundvergütung die Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen überprüfen müssen, denn auch diese Prüfung erfolgt durch die Überprüfung eines vorgelegten Produktzertifikates auf seine Gültigkeit; diese Prüfung ist ohne größeren Zeitaufwand möglich.

### **d) Kosten für die Hersteller und Lieferanten**

Für die Hersteller und Lieferanten flüssiger Biomasse entstehen ebenfalls Kosten für die Umsetzung dieser Verordnung, wenn sie ihre Biomasse in Deutschland an Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber zur Stromerzeugung vermarkten wollen. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen werden diese Kosten nicht neu begründet, sondern sie bestanden bereits unter Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2004. Kosten können sich jedoch dadurch ergeben, dass Hersteller oder Lieferanten in der Vergangenheit die (allgemeineren) Nachhaltigkeitsanforderungen des EEG anders ausgelegt haben als nun diese Verordnung und die daher nun verpflichtet sind, ihre Herstellung oder Lieferung umzustellen, um weiterhin flüssige Biomasse nach dem EEG vermarkten zu können. Bei lebensnaher Auslegung wird dies in erster Linie Hersteller betreffen, die das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 nicht mehr erfüllen können und daher z.B. die Methanemissionen ihrer Ölmühle reduzieren müssen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Hersteller und Lieferanten, die bisher nur Biomasse hergestellt und geliefert haben, die nicht als nachwachsender Rohstoff nach dem EEG vermarktet worden ist.

---

<sup>7</sup> ifeu, Wirtschaftlichkeitsanalyse eines Massebilanz-Zertifizierungssystems für Palm- und Sojaöl, Januar 2009.

Die Kosten entsprechender Nachrüstungen bestehender Herstellungs- oder Lieferbetriebe lassen sich nicht pauschal beantworten, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängen. In der Regel sind die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für die Grundvergütung erforderlich sind, bereits durch die oben unter b) dargestellten Kosten abgebildet. Die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe erforderlich sind, können allerdings deutlich höher ausfallen und spiegeln sich infolge dessen in höheren Produktionskosten (und für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in höheren Beschaffungskosten) wieder. Diese durch die strengeren Nachhaltigkeitsanforderungen begründeten höheren Kosten begründen zugleich den Bonus für nachwachsende Rohstoffe und seine Legitimation; sie werden detaillierter in der Begründung zu § 10 dargelegt.

#### **4. Bürokratiekosten**

##### **a) Überblick**

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 22 neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Diese Pflichten werden teilweise durch die Verordnung zum Zwecke der Dokumentation originär begründet, teilweise entstehen sie mit Antragstellung und dienen der Begünstigung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Hauptverpflichteten sind die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse, die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen. Durch diese neuen Informationspflichten ist im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung mit einer Nettobelastung für die Wirtschaft von ca. 1.288.000 Euro zu rechnen. Hiervon fallen 254.925 Euro einmalig an. Die Bürokratiekosten der Wirtschaft sind im Einzelnen unter b) dargestellt.

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger (siehe unten c)).

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt zwölf neue Informationspflichten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (siehe hierzu unter d)).

Der Verordnungsentwurf verursacht im Übrigen weitere bürokratieinduzierte Kosten, die im Einzelnen unter e) dargestellt werden.

Die gesamten Kosten, die unter b) bis e) dargestellt werden, wurden einer Alternativenprüfung unterzogen. Diese Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine weiteren kostensenkenden Maßnahmen bestehen, durch die die Ziele dieser Verordnung gleich wirkungsvoll erreicht werden könnten (siehe hierzu unter f)).

##### **b) Bürokratiekosten der Wirtschaft im Einzelnen**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden folgende Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt:

aa) § 9 Absatz 1

Die erstmalige Erstellung einer Dokumentation wird mit 88,33 Euro beziffert; die Wiederholungen werden mit der Hälfte des Zeitaufwandes möglich sein, so dass bei insgesamt vier Dokumentationen und 46 Schnittstellen Kosten in Höhe von ca. **10.160 Euro** entstehen.

bb) § 11, ggf. i.V.m. § 69, § 70

§ 11 verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die eine Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG oder die zusätzliche Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG beanspruchen, gegenüber dem Netzbetreiber zum Nachweis, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder nach § 10 erfüllt sind. Dies erfolgt im Wege der Vorlage eines Produktzertifikats nach Abschnitt 2, ersatzweise durch Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (§ 69 Absatz 1), sowie der Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 74 Absatz 4. Die Vorlage sämtlicher über das Kalenderjahr erhaltener Produktzertifikate oder Bescheinigungen erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung mit dem Netzbetreiber. Legt man die mittlere Komplexität der hierfür benötigten Tätigkeit (Vorhalten, Zusammenstellen und Kopieren der Dokumente, Beifügen zur Jahresendabrechnung) dem vereinfachten Verfahren nach Standardkosten-Modell (SKM) zugrunde, ergibt sich ein Kostenfaktor von 1,44 Euro für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Die jährlichen Kosten für diese Informationspflicht belaufen sich daher insgesamt auf ca. **3.930 Euro**.

cc) § 15, ggf. i.V.m. § 69

Die Ausstellung von Produktzertifikaten erfolgt in der Regel maschinell. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 30 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/h verursacht diese Pflicht Kosten in Höhe von 188.640 Euro. Erfolgt die Ausstellung abweichend von einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter, können zunächst ein deutlich höherer Zeitaufwand und ein höherer Personalsatz anfallen. Unter der Annahme, dass in einer Anfangszeit 2.000 Produktzertifikate nicht durch die Schnittstelle, sondern durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 4 Stunden und einem Lohnsatz von 70,31 Euro erstellt werden, entstehen Gesamtkosten von ca. **716.520 Euro**.

dd) § 17 i.V.m. § 19

Die Dokumentationspflichten der Lieferanten können mit einem Vermerk (Indossament) bzw. einem Eintrag in der elektronischen Datenbank und daher mit sehr geringem Zeitaufwand erfüllt werden. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 10 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro verursacht diese Pflicht Kosten in Höhe von **62.880 Euro**.

ee) § 18

Unter Zugrundelegung einer Anzahl von 40 Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und vier Herstellerzertifikaten pro Jahr ist bei einem Kostenfaktor für eine sonstige Informationspflicht mittlerer Komplexität (1,44 Euro) von jährlichen Kosten von insgesamt **235 Euro** auszugehen.

ff) § 20

Die Schnittstellen nach § 14 müssen nach § 20 Kopien sämtlicher von ihnen ausgestellten Produktzertifikate zehn Jahre lang vorhalten. Der Ex-ante-Schätzung wird die Anzahl von 10.904 zu archivierenden Produktzertifikaten pro Jahr zugrunde gelegt. Die jährlichen Kosten für diese Informationspflicht belaufen sich bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro und einer Periodizität von 0,1 auf insgesamt auf ca. **875 Euro**.

gg) § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Aufgrund der unterschiedlichen Markt- und Akteursstrukturen ist davon auszugehen, dass höchstens jedes zehnte Produktzertifikat einer Umrechnung bedarf. Bei einem Lohnsatz von 34,60 Euro/h und einem Zeitaufwand von 30 Minuten entstehen Kosten von insgesamt **18.860 Euro**.

hh) § 27 Absatz 1

Für die Ausstellung der Herstellerzertifikate nach § 29 Absatz 1 einschließlich der dafür durchzuführenden Dokumentation nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 2 Stunden pro Quartal und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/h bei 46 Schnittstellen insgesamt Kosten in Höhe von **25.875 Euro**.

ii) § 37 i.V.m. den §§ 38 bis 40 und ggf. § 70

Für die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards entstehen aufgrund eines geschätzten Zeitaufwandes von 10 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/h bei insgesamt zehn zu erwartenden Zertifizierungsstandards Gesamtkosten von **8.835 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

jj) § 51, ggf. i.V.m. § 69 Absatz 3 oder § 70

Für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 51 Absatz 1 und 2 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/h bei insgesamt zunächst zwölf zu erwartenden Zertifizierungsstellen Gesamtkosten von insgesamt **5.300 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an. Sofern die Zertifizierungsstelle eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter ist, sind in diesen Kosten auch die Kosten nach § 69 Absatz 3 enthalten; anderenfalls sind hierin auch die Kosten einer vorläufigen Anerkennung nach § 70 enthalten.

kk) § 57

Für die Führung des Schnittstellenverzeichnisses wird unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/h bei zwölf Zertifizierungsstellen mit Gesamtkosten von insgesamt **2.080 Euro** gerechnet.

ll) § 58

Für die Kontrolle der Schnittstellen, die bei den Schnittstellen nach § 14 kombiniert werden und daher bei jeder Schnittstelle nur einmal nach Absatz 1 oder Absatz 2 durchgeführt werden, entstehen unter Zugrundelegung einer Periodizität von 4, einer Fallzahl von 46 und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/h Gesamtkosten von ca. **12.940 Euro**.

mm) § 59

Die Kontrolle der Anbaubetriebe erfolgt nur durch Stichproben. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Durchschnitt jeder Anbaubetrieb einmal pro Jahr kontrolliert wird. Hierdurch können Gesamtkosten von ca. **3.520 Euro** entstehen.

nn) § 60

Die Kontrolle der Lieferanten erfolgt ebenfalls durch Stichproben. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass im Durchschnitt jeder Lieferant einmal pro Jahr kontrolliert wird. Hierdurch können Gesamtkosten von ca. **1.410 Euro** entstehen.

oo) § 61 Absatz 1 und 2

Die Berichtspflichten nach den Absätzen 1 und 2 des § 61 können durch dieselben bürokratischen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von insgesamt 254 Kontrollen pro Jahr, eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von 60 Minuten pro Bericht nach Absatz 1 einschließlich der nach Absatz 2 zu führenden Listen sowie eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/h entstehen Gesamtkosten von ca. **8.790 Euro**.

pp) § 62

Die Berichtspflicht nach § 62 verursacht bei den ca. zwölf Zertifizierungsstellen unter Zugrundelegung eines zeitlichen Aufwandes von ca. 3 Stunden und einem Lohnsatz von 44,70 Euro/h Gesamtkosten von ca. **1.610 Euro**.

qq) § 63 Absatz 1

Die Aufbewahrungspflicht verursacht in Anbetracht von 254 Kontrollen und 184 Herstellerzertifikaten bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro und einer Periodizität von 0,1 Kosten von ca. **40 Euro**.

rr) § 68 Absatz 2 Satz 1

Es wird geschätzt, dass in der Anfangsphase bei einem Drittel der Produktzertifikate, die nicht von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern ausgestellt werden, eine zusätzliche Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 erforderlich sein wird, diese Zahl sich jedoch mittelfristig kontinuierlich reduzieren wird. Unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 1 Stunde und einem Kostensatz von 44,70 Euro/h entstehen hierdurch Gesamtkosten von ca. **132.670 Euro**.

ss) § 72 i.V.m. § 67

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage bei der zuständigen Behörde unter Angabe verschiedener Daten einmalig registrieren lassen. Ausgehend von einer Unternehmenszahl von 2.726 und dem nach SKM zugrunde gelegten Kostenfaktor von 88,33 Euro belaufen sich die Kosten für diese Informationspflicht auf **240.790 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

tt) § 77

Angesichts von jährlich ca. 100 Nachträgen nach § 22, ca. 1.091 Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 184 Herstellerzertifikaten nach § 29 Absatz 1 und 3.635 Bescheinigungen nach § 68 Absatz 2 belaufen sich die Gesamtkosten bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro auf ca. **4.010 Euro**.

uu) § 78

Unter Zugrundelegung eines Kostenfaktors von 1,44 Euro belaufen sich die Gesamtkosten dieser Mitteilungspflicht auf ca. **3.930 Euro**.

vv) § 82

Für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, zwölf Zertifizierungsstellen einschließlich der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter sowie 46 Schnittstellen können Informationspflichten auf Verlangen der zuständigen Behörde entstehen. Die Menge solcher zusätzlichen Informationsanforderungen ist ex ante schwer schätzbar. Vorläufig soll von einer durchschnittlichen Anzahl von jährlich zwei zusätzlichen Anfragen bei jedem Akteur ausgegangen werden. Unter dieser Annahme beläuft sich die Fallzahl auf 5.588. Bei einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Kostenfaktor von 4,01 Euro belaufen sich die jährlichen Kosten dieser Informationspflicht auf **22.330 Euro**.

**c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger**

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

#### **d) Bürokratiekosten für die Verwaltung im Einzelnen**

Mit dem Verordnungsentwurf werden mehrere Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Sie werden nachfolgend aufgeführt, soweit sie nach dem SKM-Modell bereits heute berechnungsfähig sind:

##### aa) § 8 Absatz 3 Satz 4

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird verpflichtet, sonstige freiwillige nationale, multinationale oder internationale Regelungen, die als Messgrundlage des Treibhausgas-Minderungspotenzials anerkannt sind, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Zur Einschätzung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nur um Einzelfälle handeln wird, da solche Messsysteme aller Voraussicht nach nur vereinzelt erarbeitet werden. Der Zeitaufwand dieser Pflicht ist – wie auch bei allen nachfolgenden Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger – als sehr gering einzuschätzen, zumal es sich um einen rein elektronischen Veröffentlichungsweg handelt.

##### bb) § 9 Absatz 3

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird verpflichtet, den Inhalt einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erlassenden Liste mit zusätzlichen Angaben zu sonstigen Nachhaltigkeitskriterien im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

##### cc) § 13

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann weitere Formen des Nachweises im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

##### dd) § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials der Biomasse von einer Verwendung als Biokraftstoff zu einer Verwendung zur Stromerzeugung ist von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

##### ee) § 27 Absatz 2

Im Falle einer Teilzertifizierung muss die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Kopie des Teilproduktzertifikates an die Zertifizierungsstelle oder die Behörde oder Stelle, die das Produktzertifikat ausgestellt hat, übermitteln. Der administrative Aufwand, den diese Informationspflicht erfordert (Kopieren und Verschicken eines Dokumentes) ist verhältnismäßig gering.

ff) § 42 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2 und 4, ggf. i.V.m. § 45 Absatz 3

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist verpflichtet, den Entwurf des Zertifizierungsstandards und Informationen über das Anerkennungsverfahren sowie im Falle einer Anerkennung auch die Anerkennung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. Legt man hier die geringe Anzahl erwartbarer Anträge und den geringen Verwaltungsaufwand (Bereitstellen von Dokumenten in elektronischer oder schriftlicher Form) zugrunde, ist auch hier nicht mit hohen administrativen Kosten zu rechnen.

gg) § 46 Absatz 2

Im Falle des Erlöschens einer Anerkennung als Zertifizierungsstandard sind das Erlöschen und die Umstände, die dazu geführt haben, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

hh) § 53 Satz 2

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird verpflichtet, die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

ii) § 55 Absatz 2 und 3

Im Falle des Erlöschens einer Anerkennung als Zertifizierungsstelle sind das Erlöschen sowie die Umstände, die zu dem Erlöschen geführt haben, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Bescheid an die Zertifizierungsstelle festzustellen und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

jj) § 74 Absatz 4

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern den Zeitpunkt des Antrages auf Registrierung im Anlagenregister zu bescheinigen. Ausgehend von einer Anzahl potenzieller Registrierungen von 2.726 sind von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dementsprechend viele Bescheinigungen auszustellen und zu verschicken.

kk) § 80

Im Falle von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit den Angaben der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers für das Nachweisregister ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Mitteilung an den Netzbetreiber verpflichtet. Hier wird es sich voraussichtlich um Einzelfälle handeln, da die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ein starkes wirtschaftliches Eigeninteresse an einer pflichtgemäßen Nachweisführung hat, um die Vergütung vom Netzbetreiber zu erhalten. Da sich die Pflicht der Behörde auf eine reine Mitteilungspflicht beschränkt, werden auch hier keine höheren Verwaltungskosten anfallen.

II) § 83

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist verpflichtet, die Verordnung zu evaluieren und bis zum 31. Dezember 2010 und sodann jedes Jahr der Bundesregierung einen Bericht vorzulegen. Aus dieser Informationspflicht ergibt sich ein erhöhter administrativer Aufwand, allerdings ist sie notwendig, um den optimalen Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu gewährleisten und um den Verpflichtungen nachzukommen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/xx/EG gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

**e) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten**

Durch die Verordnung werden weitere (bürokratieinduzierte) Kosten verursacht. Diese Maßnahmen sind insbesondere Dienstleistungen, die z.B. Zertifizierungsstellen im Rahmen des Nachweissystems dieser Verordnung erbringen und für die sie als Dienstleister aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen vergütet werden. Diese Vergütungen sind bei der Berechnung der Kosten für die Wirtschaft (siehe hierzu oben 3.) bereits eingerechnet worden. Zusätzlich fallen Gebühren nach § 87 i.V.m. Anlage 4 an, insbesondere für die Ausstellung von Teilproduktzertifikaten nach § 27, für die Anerkennung der Zertifizierungsstandards nach den §§ 37 bis 40 und für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach § 51. Auch für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können weitere Kosten anfallen, insbesondere für die (fakultative) Erarbeitung des Referenzstandards nach § 41.

**f) Alternativenprüfung**

Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche neue administrative Verpflichtungen und verursacht dementsprechend neue Kosten. Diese Kosten entstehen unmittelbar oder – durch höhere Herstellungskosten, die über höhere Beschaffungskosten auf sie umgelegt werden – mittelbar nur für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Begünstigungen durch das EEG in Anspruch nehmen wollen. Die Vergütungen nach dem EEG sind so hoch bemessen, dass sie diese Kosten abdecken.

Diese Kosten sind dadurch legitimiert, dass die Verordnung der bestmöglichen Einhaltung der nationalen Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 2009/xx/EG dient. Um die aus umweltpolitischer Sicht dringlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben an die nachhaltige Erzeugung und Verwertung flüssiger Biomasse effektiv und effizient umzusetzen, bedarf es eines lückenlosen und transparenten Kontrollsystems, das gleichzeitig hinreichend flexibel ausgestaltet ist, um auf Veränderungen im Markt zu reagieren, und das keine untragbar hohen Kosten verursacht. Diesen Anforderungen wird das im Verordnungsentwurf entwickelte Zertifizierungs- und Kontrollsystem gerecht. Ohne exakte und umfassende Vorgaben an Dokumentation und Archivierung ist eine lückenlose und aussagefähige Qualitätsprüfung der flüssigen Biomasse nicht zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als dass verschiedene nach dem EEG vergütete Pflanzenöle überwiegend aus Ländern mit schwach ausgeprägten und korruptionsgefährdeten Kontrollstrukturen importiert werden und daher ein missbrauchs-

nanfälliges, weltweit sicheres Überwachungssystem aufgebaut werden muss, das bereits aus Gründen des freien Welthandels diskriminierungsfrei und transparent für alle Staaten gleich gelten muss. Damit gehen notwendigerweise Informationspflichten einher. Diese sind jedoch nicht im Kontext vermeidbarer Bürokratie zu sehen, sondern vielmehr dem vorgegebenen Modell der Zertifizierung und Kontrolle inhärent.

Auch werden neue Informationspflichten und dadurch verursachte Kosten auf das notwendige Maß minimiert. Insbesondere wurde, soweit möglich, die elektronische Übermittlungs- oder Veröffentlichungsform gewählt, um den Bürokratieaufwand zu minimieren. Auch wurde das Formerfordernis zugunsten der Rationalisierung von im Rahmen des Vollzugs der Verordnung nötigen Verwaltungsprozessen nicht abschließend ausgestaltet: Der zuständigen Behörde steht es frei, Nachweise auch in elektronischer Form oder Textform anzuerkennen. Diese Regelung ermöglicht einen möglichst bürokratiearmen Vollzug. Infolgedessen fallen die prognostizierten Kosten sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch hinsichtlich der Komplexität der statuierten Pflichten in vielen Fällen verhältnismäßig gering aus.

Es ist nicht ersichtlich, wie mit weniger administrativem Aufwand eine gleichermaßen effektive wie effiziente Gewährleistung der vorgegebenen Standards erreicht werden könnte. So kann insgesamt festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf zu einer effizienten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen bei gleichzeitiger Bürokratiekostenminimierung beiträgt.

## **V. Zeitliche Geltung**

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden. Eine Befristung wäre zum einen mit dem Bestreben, eine Regelung für den nachhaltigen und damit auch langfristig verträglichen Anbau von Biomasse zu schaffen, und damit auch mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht vereinbar. Zum anderen muss die Richtlinie 2009/xx/EG umgesetzt werden, die ebenfalls zeitlich nicht befristet ist.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Nachhaltigkeitsanforderungen, die an flüssige Biomasse für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG gestellt werden, sind inhaltlich identisch mit den Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/xx/EG. Soweit die Verordnung die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG verschärft, ist dies ebenfalls mit der Richtlinie 2009/xx/EG vereinbar, denn diese hindert die Mitgliedstaaten, wie Erwägungsgrund 93 der Richtlinie ausdrücklich bestätigt, nicht daran, in nationalen Förderregelungen die höheren Produktionskosten von flüssiger Biomasse zu berücksichtigen, deren Nutzeffekte die in der Nachhaltigkeitsregelung festgelegten Mindestwerte übersteigen. Diesen Anforderungen genügen die verschärften Nachhaltigkeitsanforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe, denn sie führen zu höheren Produktions- und Beschaffungskosten

und legitimieren dadurch den zusätzlichen Bonus für nachwachsende Rohstoffe (zur Begründung der Kosten siehe die Begründung zu § 10). Darüber hinaus entspricht dieser höhere Standard auch im Übrigen dem Recht der Europäischen Union, denn er ist transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet.

Das Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung ist ebenfalls mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Richtlinie 2009/xx/EG überantwortet das Zertifizierungs- und Nachweissystem den Mitgliedstaaten. Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer verlässliche Angaben vorlegen und dem Mitgliedstaat auf Anfrage die Daten zur Verfügung stellen, die zur Zusammenstellung der Angaben verwendet wurden. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichten, für eine angemessene unabhängige Überprüfung der von ihnen vorgelegten Angaben zu sorgen und nachzuweisen, dass eine solche Überprüfung erfolgt ist. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und vor Betrug geschützt sind. Diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht das anspruchsvolle Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung.

## **VII. Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht**

Die mit der Verordnung umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2009/xx/EG und die darüber hinausgehende Verschärfungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe entsprechen dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) der Welthandelsorganisation (WTO). Die Verordnung berücksichtigt die welthandelsrechtlichen Zielvorgaben hinsichtlich des Freihandels, der Marktöffnung, der Transparenz, der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung. Insbesondere gelten die Nachhaltigkeitskriterien unterschiedslos für alle Formen flüssiger Biomasse. So wird gewährleistet, dass Importwaren aus Drittländern (insbesondere Palm- und Sojaöl) nicht ungünstiger behandelt werden als vergleichbare inländische Produkte aus anderen Ausgangsbrennstoffen (insbesondere Raps). Sofern Ungleichbehandlungen lediglich in den Herstellungsmethoden voneinander abweichender, ansonsten gleichartiger Produkte verbleiben sollten, sind diese nach dem WTO-Regelwerk gerechtfertigt, da sie dem Schutz erschöpflicher Naturschätze von gemeinsamem internationalem Interesse sowie dem Klima als globalem Gemeinschaftsgut („global commons“) dienen. Überdies leistet die Verordnung einen wichtigen Beitrag zu dem als zweiten Erwägungsgrund in der Präambel des WTO-Rahmenübereinkommens genannten Ziel, eine optimale Nutzung der Ressourcen der Welt und einen Anteil der Entwicklungsländer am internationalen Handel im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung zu befördern. Insofern trägt die Verordnung zu einer optimierten Umsetzung der Zielvorgaben des welthandelsrechtlichen Regimes bei. Zudem wird der Erlass dieser Verordnung mit multilateralen Anstrengungen verbunden, um internationale Zertifizierungssysteme aufzubauen (siehe oben A. I.); sofern diese Bemühungen zu einem Erfolg führen, werden die Ergebnisse bereits jetzt in der Verordnung anerkannt (siehe z.B. die §§ 26, 35, 49 und 67). Auch diese Anstrengungen verhindern eine Kollision mit welthandelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem Chapeau des Artikels XX GATT.

Schließlich wird durch die Bezugnahme auf internationale Standards, insbesondere ISO-Guides, verhindert, dass technische Handelshemmnisse entstehen; infolge dessen ist die Verordnung auch mit dem welthandelsrechtlichen Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (sog. TBT-Abkommen) vereinbar.

### **VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht**

Soweit die Verordnung die weitere Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz an die Einhaltung konkreter Nachhaltigkeitsstandards bindet, stellt dies einen Eingriff in den laufenden Geschäftsbetrieb von Anlagen zur Stromerzeugung dar, die flüssige Biomasse nutzen. Dieser Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf der Ebene der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) ist durch vernünftige und zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Verordnung verfolgt mit dem Klima-, Natur- und Biodiversitätsschutz einen in diesem Sinne legitimen Zweck und ist geeignet, erforderlich und zumutbar, diesem Zweck zu dienen. Sie stellt keinen übermäßig scharfen Eingriff in die Rechte der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dar. Insbesondere in Hinblick auf die Staatszielbestimmung des intergenerationellen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) stellt sich die Verordnung als verhältnismäßig dar. Es ist nicht ersichtlich, wie das von der Verordnung verfolgte Ziel im Bereich der Nutzung flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung gleichermaßen effektiv und effizient erreicht werden könnte: Den Betreiberinnen und Betreibern wird kein bestimmtes Verhalten verbindlich aufgegeben, sondern die Nutzung nachhaltig hergestellter Biomasse wird finanziell im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angereizt. Der hoheitliche Eingriff beschränkt sich insofern auf die Ausgestaltung eines Förderanreizes und verzichtet auf ordnungsrechtliche Ge- oder Verbote. Dieses Vorgehen mindert die Intensität des grundrechtlichen Eingriffs und stellt angesichts der enormen Herausforderung des globalen Klimawandels, der zunehmenden Regenwaldeinschläge, der Herausforderungen der globalen Agrarwirtschaft sowie des – auch transnational ausgegebenen – Zieles des Biodiversitätsschutzes eine angemessene Beschwer dar. Aus denselben Gründen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Herstellern flüssiger Biomasse gerechtfertigt, denen durch diese Verordnung, soweit sie ihre Biomasse nicht nachhaltig herstellen, die Vermarktung dieser Biomasse erschwert wird.

## **IX. Änderungen zur geltenden Rechtslage**

Bereits nach geltender Rechtslage besteht zumindest der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (§ 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG) nur, wenn die Herkunft der eingesetzten flüssigen Biomasse nachgewiesen ist. Mit der vorgelegten Verordnung werden diese Anforderungen und die Anforderungen an die Nachweisführung konkretisiert und zugleich auf die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG ausgedehnt. Dadurch wird die Gewährung der gesamten Vergütung nach dem EEG an klare und transparente Vergütungsvoraussetzungen geknüpft.

## **X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz Bezug genommen (BR-Drs. 10/08, S. 85).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich):**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und begrenzt ihn insbesondere auf den Einsatz von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung. Die Begrenzung auf flüssige Biomasse resultiert aus dem Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie für Erneuerbare Energien (Richtlinie 2009/xx/EG), denn die Europäische Union hat die Ausdehnung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf feste und gasförmige Biomasse angesichts noch unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Zeit ab 2010 vertagt. Sobald die Europäische Union entsprechende Anforderungen festsetzen wird, werden sie in diese Verordnung übernommen. Darüber hinaus ist die Begrenzung auf den Einsatz der flüssigen Biomasse in der Stromerzeugung durch die zahlreichen Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich. Der Einsatz flüssiger Biomasse im Kraftstoffmarkt wird durch die Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe geregelt, mit der bereits diese Verordnung eng abgestimmt ist (siehe insbesondere die §§ 25, 34 und 48). Die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe werden schließlich aufgrund der Inbezugnahme in Nummer II.2 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz unmittelbar auch bei der Wärmeversorgung von Neubauten gelten.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen der Verordnung.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 definiert den Begriff Biomasse, auf die sich der Anwendungsbereich der gesamten Verordnung nach § 1 bezieht. Die Abgrenzung der verschiedenen Aggregatzustände der Biomasse voneinander hängt, wie Satz 2 klarstellt, von dem Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Brenn- oder Feuerraum ab.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert den an zahlreichen Stellen in der Verordnung verwendeten Begriff Herstellung und umschreibt ihn umfassend für alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Arbeitsschritte. Er umfasst insbesondere auch den Anbau der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird. Er ist insofern nur abzugrenzen von dem Begriff Lieferung.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 4 definiert den Begriff Schnittstelle. Schnittstellen sind die wichtigsten Betriebe entlang der Herstellungskette von Biomasse, die jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht werden müssen. Die Verordnung nennt insofern die Ers-

terfasser im Markt, die Ölmühlen und ggf. die Raffinerien als Schnittstellen. Ersterfasser sind in der Regel Händler, die von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse beziehen (z.B. landwirtschaftliche Genossenschaften) und bereits aus anderen Gründen als aufgrund der Verpflichtungen nach dieser Verordnung eine Dokumentation über die bezogene Biomasse führen. Daher sind die Aufgaben, die den Ersterfassern nach dieser Verordnung auferlegt werden, für diese kein erheblicher Mehraufwand. Würde man die Ersterfasser nicht als Schnittstelle definieren, müssten die Ölmühlen bzw. Raffinerien Dokumentationen über Betriebe führen, mit denen sie keine vertraglichen Beziehungen hätten.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 definiert den Begriff Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, der insbesondere in den §§ 64 und 69 verwendet wird. Diese Definition entspricht den Definitionen im Umweltauditgesetz in Verbindung mit der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 beschreibt den für die gesamte Verordnung zentralen Begriff des Zertifikates, der als Oberbegriff für zwei verschiedene Formen von Konformitätsbescheinigungen verwendet wird: für Herstellerzertifikate, also Konformitätsbescheinigungen für die herstellenden Schnittstellen der Biomasse, und für Produktzertifikate, also Konformitätsbescheinigungen für die hergestellte Biomasse.

#### **Zu Absatz 6**

Nach Absatz 6 sind Zertifizierungsstandards freiwillige nationale, multinationale oder internationale Regelungen, die die Anforderungen nach dieser Verordnung einschließlich der Anforderungen an den Nachweis ihrer Erfüllung konkretisieren.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 legt fest, was Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind. Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Herstellerzertifikate für Schnittstellen ausstellen (Herstellerzertifizierungsstellen) oder die Ausstellung von Produktzertifikaten durch diese Schnittstellen aufgrund der Herstellerzertifikate überwachen, aber auch sonstige Betriebe und Lieferanten kontrollieren (Kontrollzertifizierungsstellen). Zertifizierungsstellen sind daher die zentralen privatrechtlichen Überwachungsinstitutionen, derer sich die Verordnung im Interesse der Deregulierung bedient. Bereits heute werden vielfach solche privaten Überwachungsorganisationen bei bereits bestehenden Zertifizierungssystemen genutzt.

**Zu § 3 (Anforderungen für die Vergütung):**

§ 3 fasst alle Voraussetzungen, die für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG erfüllt werden müssen, aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 besteht der Anspruch auf Grundvergütung für flüssige Biomasse nur, wenn die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt werden und wenn die Anlage im Anlagenregister angemeldet worden ist.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert den in Absatz 1 sowie in den §§ 4 bis 6 und in der Anlage 1 verwendeten Begriff Referenzzeitpunkt, der für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 bis 6 relevant ist. Dieses Datum entspricht Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2009/xx/EG. Von dem Datum in Satz 1 enthält § 10 Nummer 1 für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe eine abweichende Bestimmung.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen für jede flüssige Biomasse gelten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um heimische oder importierte Biomasse handelt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 nimmt flüssige Biomasse, die aus Abfall oder aus Reststoffen mit Ausnahme von Reststoffen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei hergestellt worden ist, von den Anforderungen der §§ 4 bis 7 aus. Diese Ausnahme entspricht Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/xx/EG.

**Zu § 4 (Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert):**

§ 4 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2009/xx/EG.

Zweck des § 4 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für flüssige Biomasse verwendet wird, nicht zu einer Zerstörung von Flächen führt, die von besonderer Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind. Im Falle von Wald betrifft dies Primärwälder nach der Definition der FAO in ihrer globalen Waldbestandsaufnahme oder Wald, der aus Gründen des Naturschutzes durch nationale Rechtsvorschriften geschützt ist.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen nach Absatz 4 Satz 1 sind in Deutschland die im Bundesanzeiger gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturparke gemäß § 27 BNatSchG, Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

#### **Zu § 5 (Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand):**

§ 5 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2009/xx/EG.

Zweck des § 5 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für flüssige Biomasse verwendet wird, nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne durch Treibhausgaseinsparungen infolge der Herstellung flüssiger Biomasse ausgeglichen werden kann. Dies trifft insbesondere auf kontinuierlich bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von über 30 Prozent, bestimmte bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent und einem hohen Kohlenstoffbestand sowie Feuchtgebiete nach dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen) zu.

#### **Zu § 6 (Schutz von Torfmoor):**

§ 6 statuiert den Schutz von Torfmooren bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2009/xx/EG.

Zweck des § 6 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für flüssige Biomasse verwendet wird, nicht aus Torfmooren stammt. Torfmoore bzw. Hochmoore stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher dar und haben einen hohen Naturschutzwert. Entwässerung und Bewirtschaftung führen zur Freisetzung großer Mengen an CO<sub>2</sub> und Verlusten an biologischer Vielfalt.

#### **Zu § 7 (Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung):**

§ 7 statuiert die Einhaltung grundlegender landwirtschaftlicher Anforderungen beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2009/xx/EG. § 7 ist aufgrund der eindeutigen Vorgabe der Richtlinie nur auf Biomasse aus landwirtschaftlichen Rohstoffen aus der Europäischen

Union beschränkt. Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeiten“ ist in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003/EG legaldefiniert.

### **Zu § 8 (Treibhausgas-Minderungspotenzial):**

§ 8 bestimmt, dass Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt wird, entlang ihres gesamten Lebenszyklus mindestens eine bestimmte Einsparung an Treibhausgasen bewirken muss.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die Höhe der zu erbringenden Treibhausgaseinsparungen und sieht in zeitlicher Staffelung Einsparungen von mindestens 35, 50 und 60 Prozent vor. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/xx/EG. Ungeachtet dessen wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens im Jahr 2014 einen Bericht nach Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie 2009/xx/EG vorlegen, in dem sie die Werte der erforderlichen Treibhausgasemissionen für die Zeit ab 2017 und 2018 bewerten wird. Sollte die Europäische Union auf Grundlage dieses Berichts eine Änderung dieser Werte beschließen, müssen die Werte in § 8 Absatz 1 Satz 2 durch die Bundesregierung nach § 89 Nummer 1 angepasst werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt die Einhaltung der Treibhausgaseinsparung für Biomasse aus bestehenden Ölmühlen für die Zeit bis zum 1. April 2013 aus. Dieser zeitliche Ausschluss entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/xx/EG.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Berechnung der Treibhausgaseinsparung. Die Berechnung muss grundsätzlich – mit Ausnahme des Absatzes 4 – anhand tatsächlicher Werte und aufgrund genauer und akkurater Messdaten erfolgen. Die Einzelheiten der Berechnung werden in Anlage 1 geregelt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/xx/EG.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 erlaubt auch die Berechnung der Treibhausgaseinsparung anhand von Standardwerten. Diese Standardwerte sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 sowie Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/xx/EG. In der einzigen Abweichung von der Richtlinie bestimmt Satz 2, dass die Standardwerte nach Anlage 2 auch für europäische Biomasse, die bis zum 30. September 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, genutzt werden kann. Hierdurch wird die Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials in der Übergangszeit erleichtert. Diese

Abweichung verstößt nicht gegen das Europarecht, denn eine solche Treibhausgasbilanzierung ist erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist, also ca. ab Oktober 2010, durch die Richtlinie ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 2009/xx/EG ergänzt.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Ergänzung der Anlage 2, soweit dort keine Standardwerte aufgeführt sind und solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht den Anhang V der Richtlinie 2009/xx/EG ergänzt hat.

#### **Zu § 9 (Weitere nachhaltige Herstellung):**

§ 9 verpflichtet zur Dokumentation der weiteren Auswirkungen der Biomasseherstellung auf die Nachhaltigkeit. Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung erfasst Nachhaltigkeit nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte, die dementsprechend bei der Dokumentation berücksichtigt werden müssen.<sup>8</sup>

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt den Inhalt der Dokumentationspflicht fest. Die in Satz 2 aufgeführten Inhalte entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG. Für die Auslegung der Begriffe ist zunächst auf das allgemeine Umweltrecht zurückzugreifen. So umfasst der Schutz des Wassers, wie die Wasserrahmenrichtlinie der EU bestimmt, insbesondere den Schutz vor Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Gewässer. Eine Konkretisierung dieser Begriffe erfolgt im Übrigen durch die Zertifizierungsstandards nach den §§ 37 bis 41 (siehe die Begründung zu § 41).

Diese Dokumentation muss nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/xx/EG ausdrücklich sowohl bei Biomasse aus dem Geltungsbereich der Europäischen Union als auch bei Biomasse aus Drittstaaten durchgeführt werden.

---

<sup>8</sup> *Bundesregierung*, Perspektiven für Deutschland, Berlin, 2002; die aktuelle Fortschreibung der Strategie findet sich in: *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass Dokumentationen nach Absatz 1 nur durch Zertifizierungsstellen ausgestellt werden dürfen. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil Deutschland zur Berichterstattung über die in Absatz 1 genannten Daten verpflichtet ist und deshalb im Falle einer unzureichenden Datengrundlage Daten von einer Zertifizierungsstelle nachfordern können muss. Eine Dokumentation durch Schnittstellen, die sich häufig im Ausland befinden, würde diese direkte Datennachforderung nicht sicherstellen.

Darüber hinaus ist die Ausstellungsberechtigung auf Zertifizierungsstellen beschränkt. Diese Beschränkung resultiert daraus, dass die Dokumentation mit dem Herstellerzertifikat (§ 31 Nummer 5) verbunden sein muss, das ebenfalls nur von Zertifizierungsstellen ausgestellt werden darf. Bei anerkannten Zertifizierungssystemen nach § 40 kann die Dokumentation durch die Zertifizierungsstelle nach § 65 ausgestellt werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Ergänzung der nach Absatz 1 zu dokumentierenden Daten, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine entsprechende Liste auf Grund der Richtlinie 2009/xx/EG erstellt.

### **Zu § 10 (Weitere Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe):**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag vom 19. Dezember 2008 (siehe insbesondere bereits BT-Drs. 16/11417) aufgefordert, die Spielräume der europäischen Nachhaltigkeitskriterien im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes so weit wie möglich auszuschöpfen. Der Deutsche Bundestag hat dazu festgestellt: „Dies erfordert insbesondere auch eine Berücksichtigung von Landnutzungsänderungen (z.B. Rodung von Regenwäldern), die seit dem 1. Januar 2005 durchgeführt worden sind, und eine schnellst mögliche Einhaltung von anspruchsvollen Treibhausgasminderungswerten.“

§ 10 dient der Umsetzung dieser beiden vom Deutschen Bundestag geforderten Verschärfungen. Die Vorschrift enthält zwei Verschärfungen, die nur für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gelten und daher auch durch die finanzielle Bonus-Förderung abgebildet werden. Dementsprechend sieht § 10, wie vom Deutschen Bundestag gefordert, eine Vorverlagerung des in § 4 definierten Referenzzeitpunktes von 2008 auf 2005 sowie eine schnellst mögliche Einhaltung der Treibhausgaseinsparung durch Ausschluss des zeitlichen Aufschubs der Treibhausgasbilanzierungspflicht bei bestehenden Ölmühlen nach § 8 Absatz 2 vor.

Diese Verschärfungen bewirken eine nicht unerhebliche Preissteigerung für die Herstellung und Beschaffung von flüssiger Biomasse. Diese Mehrkosten werden durch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe aufgefangen und abgebildet. Diese Kosten sollen nachfolgend

am Beispiel der Palmölgewinnung demonstriert werden: Um eine Treibhausgasminderung von mindestens 35 Prozent bei bestehenden Palmölmühlen zu erreichen, müssen die bisher von der Ölmühle freigesetzten Treibhausgasemissionen an der Ölmühle deutlich reduziert werden. Diese Emissionen entstehen bei der Palmölgewinnung primär im Rahmen der Abwasserbehandlung. Das Wasser wird zur Sterilisation der frischen Fruchtstände und zum Auswaschen des Öls benötigt. Es wird später im Prozess wieder abgeschieden und dann mit Palmöl- und Fruchttresten sowie Sand versetzt. Oft erfolgt die Abwasserbehandlung in offenen anaeroben Lagunen, wobei große Mengen Methan entstehen und freigesetzt werden.

Um diese Methanemissionen zu vermeiden, kann das Abwasser in einer Biogasanlage aufbereitet werden. Das Investitionsvolumen in eine solche Biogasanlage beträgt je nach Kapazität der Ölpresse zwischen 1 und 3 Mio. Euro. Hinzu können Kosten für den Aufbau eines lokalen Stromnetzes sowie Kosten für die Schulung des Personals für den Betrieb der Mühle kommen. Diese Kosten bewirken deutlich höhere Produktionskosten und werden sich daher auch im Marktpreis widerspiegeln.

Bislang haben, soweit ersichtlich, nur wenige Palmölmühlen vergleichbare Maßnahmen zur Reduzierung der Methanemissionen ergriffen, so dass die meisten Ölmühlen, sofern sie das bei ihnen gepresste Palmöl in Deutschland für eine Nutzung als nachwachsender Rohstoff vermarkten wollen, entsprechende Nachrüstungen vornehmen und daher entsprechende teure Investitionen tätigen müssen. Das bisherige Fehlen solcher Emissionsminderungsmaßnahmen liegt insbesondere darin begründet, dass es bisher kaum Anreize zur Errichtung einer solchen Biogasanlage gegeben hat. Oft befinden sich die Ölpresen in abgelegenen Gebieten, so dass sie weder den gewonnenen Strom noch das gewonnene Gas vermarkten können. Den einzigen Anreiz stellt bislang eine Finanzierung über den Clean Development Mechanism (CDM) dar, jedoch wird auch damit noch keine Wirtschaftlichkeit erreicht.

Da mithin bisher nur einzelne Ölmühlenbetreiber solche Möglichkeiten der Treibhausgas-minderung ausgeschöpft haben, ist anzunehmen, dass das Angebot von besonders nachhaltigem Palmöl zunächst gering sein wird und dieses Palmöl somit mit einem deutlichen Preis-aufschlag verkauft werden kann. Besonders nachhaltiges Pflanzenöl kann zudem in anderen Marktsegmenten, z.B. bei hochwertigen Lebensmitteln, einen höheren Marktwert erhalten.

### **Zu § 11 (Nachweis der Anforderungen für die Vergütung):**

§ 11 fasst die Anforderungen an den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung übersichtlich zusammen. Im Wesentlichen sind der Nachweis der §§ 4 bis 9 durch die Vorlage eines Produktzertifikates und der Nachweis der Registrierung im Anlagenregister durch die Anmeldebescheinigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erbringen. Die Nachweise nach § 11 Nummer 1 sind für die gesamte eingesetzte flüssige Biomasse jeweils spätestens bis zur Endabrechnung eines Kalenderjahres dem Netzbetreiber vorzulegen, während der Nachweis nach § 11 Nummer 2 einmalig bis zu dem in § 74 bestimmten Zeitpunkt vorzulegen ist.

**Zu § 12 (Weitere Nachweise):**

§ 12 bestimmt, dass für die Grundvergütung keine weiteren Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung gefordert werden können. Allerdings können, wie Satz 2 klarstellt, für die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe weitergehende Nachweise verlangt werden; dies bestimmt sich im Einzelnen nach § 68.

**Zu § 13 (Form der Nachweise):**

§ 13 legt fest, dass grundsätzlich alle Nachweise nach dieser Verordnung schriftlich erbracht werden müssen. Mit dem Schriftformerfordernis wird an § 126 BGB angeknüpft. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann jedoch die elektronische Form nach § 126a BGB oder Textform nach § 126b BGB zulassen, auch im Interesse einer Senkung der Bürokratiekosten.

**Zu § 14 (Berechtigung zur Ausstellung):**

Nach § 14 dürfen Produktzertifikate, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nach § 15 ausgestellt werden, nur durch Schnittstellen ausgestellt werden, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, also in der Regel durch die Raffinerie (§ 2 Absatz 3 Nummer 3). Sofern die flüssige Biomasse in keiner Raffinerie aufbereitet werden muss, kann ausnahmsweise ein Produktzertifikat auch durch die Ölmühle (§ 2 Absatz 3 Nummer 2) ausgestellt werden.

**Zu § 15 (Ausstellung von Produktzertifikaten):**

§ 15 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Produktzertifikates.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Produktzertifikates. Insbesondere kann ein Produktzertifikat nur ausgestellt werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch alle Schnittstellen durch Herstellerzertifikate nachgewiesen ist und die Lieferkette bis zu der ausstellenden Schnittstelle anhand eines Massenbilanzsystems nachvollziehbar dargestellt ist. Die Anforderungen an die Lieferkette nach der Zertifikatsausstellung richten sich nach den §§ 17 und 19.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 muss die Ausstellung eines Produktzertifikates nach Maßgabe eines anerkannten Zertifizierungsstandards erfolgen.

**Zu § 16 (Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen):**

Nach § 16 muss die Ausstellung des Produktzertifikates auf Grundlage eines Massenbilanzsystems erfolgen. Das Massenbilanzsystem entspricht dem Input/Output-Prinzip und inhaltlich unverändert Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/xx/EG. Absatz 2 stellt klar, dass es sich hierbei um eine Mindestanforderung handelt. Weitergehende Vorschriften, also insbesondere Vermischungsverbote, können daher in Zertifizierungsstandards vorgegeben werden.

**Zu § 17 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen):**

§ 17 verpflichtet auch die Lieferanten von flüssiger Biomasse, für die ein Produktzertifikat ausgestellt worden ist, zur Einhaltung des Massenbilanzsystems nach § 16. Zugleich müssen sie sich verpflichten, Kontrollen zu dulden, mit denen die Einhaltung des Massenbilanzsystems überprüft werden soll. Diese Kontrollen werden nach § 60 durch die Zertifizierungskontrollstellen vorgenommen.

**Zu § 18 (Transparenz der Ausstellung):**

Im Interesse der Transparenz verpflichtet § 18 die Schnittstellen, die Produktzertifikate ausstellen, die Herstellerzertifikate, die sie dieser Ausstellung zugrundelegen, im Internet zu veröffentlichen. Hierdurch soll eine Überprüfung der Angaben dieser Herstellerzertifikate durch Dritte ermöglicht werden.

**Zu § 19 (Transparenz der Lieferung):**

Im Interesse der Transparenz und zur Ermöglichung einer lückenlosen Nachverfolg- und Kontrollierbarkeit verpflichtet § 19 die Lieferanten, die Einhaltung des Massenbilanzsystems auf dem Produktzertifikat zu dokumentieren. Hierzu müssen sie durch Indossamente wie auf einem Scheck oder Wechsel verschiedene Angaben bei dem Empfang und bei der Weitergabe der Lieferung vermerken und bestätigen. Absatz 2 sieht hierzu eine praktisch wichtige Erleichterung vor: Sofern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 90 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine elektronische Datenbank für die Lieferkette einrichtet oder beauftragt, richten sich die Anforderungen an die Dokumentation der lückenlosen Lieferkette nach dieser Datenbank. Vergleichbare Datenbanken existieren bereits heute in anderen Zertifizierungsbereichen und haben sich dort bewährt, so dass die Bundesanstalt für Landwirt-

schaft und Ernährung kurzfristig eine entsprechende Datenbank auch für den Handel mit Pflanzenölen zur Erleichterung der Handelsabläufe einrichten sollte.

#### **Zu § 20 (Aufbewahrung von Produktzertifikaten):**

§ 20 enthält eine Aufbewahrungspflicht für die Schnittstellen, um auch nachträglich die Ausstellung der Produktzertifikate kontrollieren zu können.

#### **Zu § 21 (Inhalt der Produktzertifikate):**

§ 21 regelt den Mindestinhalt, den Produktzertifikate aufweisen müssen und der erforderlich ist, um die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung zu kontrollieren und Missbrauch zu verhindern.

#### **Zu § 22 (Nachtrag fehlender Inhalte):**

Sofern ein oder mehrere Inhalte nach § 21 in einem Produktzertifikat fehlen, bestimmt § 22, dass nur die ausstellende Schnittstelle, Zertifizierungsstellen und ggf. die Betreiberin oder der Betreiber der elektronischen Datenbank diese Inhalte nachtragen dürfen, um die erforderliche Gewähr zur Verhinderung von Missbrauch sicherzustellen.

#### **Zu § 23 (Folgen fehlender Inhalte):**

§ 23 bestimmt die Rechtsfolgen aus dem Fehlen einzelner Inhalte im Produktzertifikat. Bei bestimmten besonders wichtigen Inhalten führt das Fehlen zu einer Unwirksamkeit des Produktzertifikates. Bei anderen Inhalten begrenzt das Fehlen lediglich den Umfang der Nachweisführungskraft des Produktzertifikates.

#### **Zu § 24 (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Inhalte):**

§ 24 bestimmt, in welchen weiteren Fällen ein Produktzertifikat nicht als Nachweis genutzt werden kann, z.B. wenn es eine Fälschung ist oder auf Grundlage nicht anerkannter Zertifizierungsstandards ausgestellt worden ist.

**Zu § 25 (Anerkannte Produktzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe):**

Um unnötigen Bürokratismus zu vermeiden, regelt § 25 die gegenseitige Anerkennung von Produktzertifikaten der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt im Grundsatz, dass Produktzertifikate, die auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe ausgestellt werden, auch nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom anerkannt werden müssen. Um Missbrauch zu vermeiden, ist dies allerdings zeitlich begrenzt, bis das Produktzertifikat nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle oder dem für die Steuerentlastung nach § 50 Energiesteuergesetz zuständigen Hauptzollamt vorgelegt wird.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die erforderlichen Folgeregelungen. Sofern in einem Produktzertifikat auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe das Treibhausgas-Minderungspotenzial nur für eine Verwendung im Kraftstoffmarkt berechnet worden ist, muss dieses Minderungspotenzial ggf. für den Strommarkt umgerechnet werden. Absatz 2 regelt die hierfür erforderlichen Umrechnungen. Außerdem bestimmt Satz 2 durch den Verweis auf §§ 23 und 24 insbesondere, dass diese Produktzertifikate grundsätzlich nur für die Grundvergütung nach dem EEG genutzt werden können, sofern sie nicht auch die Voraussetzungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe berücksichtigt haben.

**Zu § 26 (Weitere anerkannte Produktzertifikate):**

§ 26 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu § 25 für Produktzertifikate, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Produktzertifikaten zu gewährleisten.

**Zu § 27 (Teilproduktzertifikate):**

§ 27 regelt die Ausstellung von Teilproduktzertifikaten, wenn flüssige Biomasse, für die bereits ein Produktzertifikat ausgestellt worden ist, nach der Ausstellung in Teilmengen aufgeteilt wird. Um Missbrauch zu vermeiden, dürfen diese Teilproduktzertifikate nur durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgestellt werden. Absatz 3 sieht jedoch zur Verfahrensvereinfachung vor, dass die elektronische Datenbank, die für die Transparenz

der Lieferkette eingerichtet werden soll, hiervon abweichende Voraussetzungen vorsehen kann.

#### **Zu § 28 (Anerkannte Herstellerzertifikate):**

Herstellerzertifikate sind zwingende Voraussetzung für die Ausstellung von Produktzertifikaten. § 28 bestimmt im Überblick, welche Herstellerzertifikate zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 28 umfasst insofern Herstellerzertifikate, die nach § 29 oder vorläufig nach § 70 ausgestellt werden, sowie Herstellerzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe (§ 34) und Herstellerzertifikate, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 35).

#### **Zu § 29 (Ausstellung von Herstellerzertifikaten):**

§ 29 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Herstellerzertifikaten.

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Herstellerzertifikates. Insbesondere kann ein Herstellerzertifikat nur ausgestellt werden, wenn sich die Schnittstelle mit all ihren verbundenen Betrieben sowie Lieferanten zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungsstandards verpflichtet hat.

##### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 muss die Ausstellung des Herstellerzertifikates nach Maßgabe desselben Zertifizierungsstandards erfolgen, zu dessen Einhaltung sich auch die Schnittstellen für die Ausstellung der Produktzertifikate verpflichtet haben.

#### **Zu § 30 (Berechtigung zur Ausstellung):**

Zur Ausstellung von Herstellerzertifikaten sind nach § 30 nur Herstellerzertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind. Der Begriff Herstellerzertifizierungsstelle ist in § 2 Absatz 7 Nummer 1 definiert; ihre Anerkennung richtet sich nach § 52 Absatz 1 oder 2 Nummer 1.

#### **Zu § 31 (Inhalt der Herstellerzertifikate):**

§ 31 regelt den Mindestinhalt der ausgestellten Herstellerzertifikate. So müssen Herstellerzertifikate insbesondere Angaben zur Ausstellung, aber auch zum verwendeten Zertifizie-

rungsstandard, zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung und zu den Treibhausgasemissionen sowie die Dokumentation nach § 9 enthalten.

#### **Zu § 32 (Folgen fehlender Inhalte):**

§ 32 bestimmt die Rechtsfolgen aus dem Fehlen einzelner Inhalte im Herstellerzertifikat. Bei bestimmten besonders wichtigen Inhalten führt das Fehlen nach Absatz 1 zu einer Unwirksamkeit des Herstellerzertifikates. Bei einem Fehlen der Angabe zu dem verwendeten Zertifizierungsstandard begrenzt das Fehlen lediglich den Umfang der Nachweisführungskraft des Herstellerzertifikates auf den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung für die Grundvergütung nach dem EEG.

#### **Zu § 33 (Gültigkeit der Herstellerzertifikate):**

Nach § 33 haben Herstellerzertifikate eine Gültigkeit von drei Monaten und beziehen sich auf die gesamte Biomasse, die in dem diesem Zeitraum nach der Ausstellung des Herstellerzertifikates in der Schnittstelle hergestellt wird. Der Dreimonatsturnus deckt sich mit dem Turnus der regelmäßigen Prüfung der Schnittstellen nach § 58 Absatz 1.

#### **Zu § 34 (Anerkannte Herstellerzertifikate auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe):**

Um unnötigen Bürokratismus zu vermeiden, regelt § 34 – ähnlich wie § 25 bei den Produktzertifikaten – die gegenseitige Anerkennung von Herstellerzertifikaten der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt im Grundsatz, dass Herstellerzertifikate, die auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe ausgestellt werden, auch nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom anerkannt werden müssen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die erforderlichen Folgeregelungen und bestimmt durch den Verweis auf die §§ 32 und 33 insbesondere, dass diese Herstellerzertifikate grundsätzlich nur für die Grundvergütung nach dem EEG genutzt werden können, sofern bei ihrer Ausstellung nicht auch die Voraussetzungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe berücksichtigt worden sind.

**Zu § 35 (Weitere anerkannte Herstellerzertifikate):**

§ 35 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu § 34 für Herstellerzertifikate, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Herstellerzertifikaten zu gewährleisten.

**Zu § 36 (Anerkannte Zertifizierungsstandards):**

Die in § 2 Absatz 6 legal definierten Zertifizierungsstandards sind Grundlage für die Ausstellung aller Herstellerzertifikate und Produktzertifikate. § 36 bestimmt daher im Überblick, welche Zertifizierungsstandards zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 36 umfasst insofern Zertifizierungsstandards, die nach den §§ 37 bis 40 oder vorläufig nach § 70 anerkannt werden, sowie Zertifizierungsstandards auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe (§ 48) und Zertifizierungsstandards, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 49).

**Zu § 37 (Anerkennung von Zertifizierungsstandards):**

§ 37 regelt die Anerkennung von Zertifizierungsstandards.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die inhaltlichen Anforderungen an die Anerkennung von Zertifizierungsstandards. Diese müssen geeignet sein sicherzustellen, dass bei der Anwendung dieses Regelwerks die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden. Der Zertifizierungsstandard muss daher insbesondere sicherstellen, dass Betrug oder Missbrauch bei der Umsetzung der Zertifizierungssysteme gezielt und zeitnah identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Betrug oder Mißbrauch eingeleitet werden können.

Die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 erfolgt die Anerkennung entweder als einfacher Zertifizierungsstandard nach § 38, der die Anforderungen für die Grundvergütung nach dem EEG konkretisiert, als erweiterter Zertifizierungsstandard nach § 39, der die Anforderungen auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe konkretisiert, oder als ein Zertifizierungssystem nach § 40, das ebenfalls – je nach Umfang seiner Nachweiskraft – einfach oder erweitert sein kann, also

entweder nur für die Grundvergütung oder auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe genutzt werden kann.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 kann die Anerkennung auch Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungsstandards enthalten.

### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann ein Zertifizierungsstandard gleichzeitig für beide Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt werden.

### **Zu Absatz 5**

Da Zertifizierungsstandards oftmals auch auf regionale Besonderheiten eingehen oder spezifisches nationales Recht berücksichtigen müssen, kann die Anerkennung nach Absatz 5 auf einzelne Länder oder Regionen beschränkt werden.

### **Zu § 38 (Anerkennung als einfacher Zertifizierungsstandard):**

§ 38 regelt im Einzelnen, welche Regelungen ein Zertifizierungsstandard für eine Anerkennung umfassen muss. Mit dem Begriff Zertifizierungsstandard knüpft die Verordnung an einen international verbreiteten Zertifizierungsbegriff an. Er wird regelmäßig verstanden als Oberbegriff für Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, die für eine Zertifizierung eingehalten werden müssen. Dies geschieht nach internationalem Verständnis auf den drei Ebenen:

- Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen,
- Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen überprüfen, und
- Anforderungen an die Überprüfung der Kontrollstellen.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Standardanforderungen erfüllt sind, muss eine Konformitätsprüfung durchgeführt werden. Die Konformitätsprüfung besteht wiederum aus den drei Teilen Verifizierung, Zertifizierung und Anerkennung. Die Verifizierung ist die Überprüfung, dass die Anforderungen von den Betrieben erfüllt werden. Diese werden von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle geprüft oder auditiert. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist die Basis für die Entscheidung, ob die Anforderungen erfüllt sind und eine Zertifizierung erfolgen kann. Zusätzlich enthalten Zertifizierungsstandards regelmäßig Anforderungen an die sog. Governance. Das Governancesystem regelt unter anderem, wann wer wie welche Entscheidungen trifft, wie z.B. Änderungsvorschläge oder Beschwerden gehandhabt und bearbeitet werden.

Diesem internationalen Begriffsverständnis von Zertifizierung entsprechen die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 38. So werden

- die Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen, also die Anforderungen an die herstellenden Betriebe und die Unternehmen in der Produktkette, in Nummer 2,
- die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, in Nummer 3 geregelt und
- die Anforderungen an die Überprüfung durch die Verpflichtung nach Nummer 6 sichergestellt.

Die weiteren Nummern regeln erforderliche Ergänzungen des Standards. Weitere Anforderungen an das Governancesystem sind jeweils in den Nummern mitangelegt.

#### **Zu § 39 (Anerkennung als erweiterter Zertifizierungsstandard):**

Für eine Anerkennung als erweiterter Zertifizierungsstandard muss das Regelwerk nach § 39 zusätzlich zu den Anforderungen nach § 38 auch Angaben zu der Erfüllung der Anforderungen nach § 10 für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe umfassen.

#### **Zu § 40 (Anerkennung als Zertifizierungssystem):**

§ 40 regelt nach dem einfachen und erweiterten Zertifizierungsstandard den dritten Fall: die Anerkennung von Zertifizierungssystemen. Hierbei handelt es sich um Regelwerke, die nicht nur die in § 38 und ggf. in § 39 aufgeführten Inhalte umfassen, sondern § 40 ermöglicht es auch, bestehende Zertifizierungssysteme inklusive ihrer Standards zu inhaltlichen Anforderungen, Umsetzungsverfahren, Governance-Anforderungen und Wirkungsmessungen anzuerkennen. Dies schafft u.a. die Möglichkeit, dass die Verifizierung und Zertifizierung durch im entsprechenden System akkreditierte Zertifizierer erfolgen kann.

Zertifizierungssysteme beinhalten Standards, in denen Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für die Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen an die Einhaltung des Massenbilanzsystems definiert und Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren, also an die Umsetzung der Zertifizierung, gestellt werden. Zudem beinhalten sie einen Anerkennungsmechanismus, nach dem Zertifizierungsstellen akkreditiert und regelmäßig geprüft werden können.

Um Erfahrung und Wissen aus der Praxis zu nutzen, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Möglichkeit, Zertifizierungssysteme anzuerkennen. Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems erfolgt auf der Basis eines Anforderungskatalogs an Zertifizierungssysteme (siehe auch § 41), der die Regelungen dieser Verordnung konkretisiert. In-

folge dessen kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entscheiden, dass die Zertifizierung im Rahmen bestehender Systeme mit den in dieser Verordnung gestellten Anforderungen vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit muss in Bezug auf alle Teile des Zertifizierungssystems gewährleistet sein. Dies beinhaltet insbesondere die Anforderungen an Standards, Verfahren und an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen. Sofern ein Zertifizierungssystem diese Anforderungen erfüllt, können sich Zertifizierungsstellen bei der Akkreditierungsstelle des Systems akkreditieren und müssen nicht zusätzlich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden.

Bei der Anerkennung eines Zertifizierungssystems handelt es sich also um ein Regelwerk, das nicht nur die in § 38 und ggf. in § 39 aufgeführten Inhalte umfasst, sondern zusätzlich die Möglichkeit schafft, dass auf seiner Grundlage die Zertifizierung durch eigene Zertifizierer erfolgen kann. Anders als bei den Zertifizierungsstandards nach den §§ 38 und 39, bei denen eine Überwachung durch Zertifizierungsstellen erfolgt, die nach dieser Verordnung direkt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt sein müssen, erhält die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Möglichkeit, das Akkreditierungsverfahren des Zertifizierungssystems anzuerkennen. Hierdurch wird eine weitere Verfahrensvereinfachung geschaffen, da die Akkreditierung (Anerkennung) und regelmäßige Prüfung der Zertifizierungsstellen nicht von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden muss, sondern im Rahmen des bestehenden Zertifizierungssystems gewährleistet ist. Infolge dessen bestimmt § 65, dass die in diesem Zertifizierungssystem anerkannten Zertifizierungsstellen auch als anerkannte Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung gelten, ohne dass die übrigen Anforderungen dieser Verordnung an Zertifizierungsstellen, z.B. an ihre Aufgabenwahrnehmung oder an ihre Überwachung, erfüllt werden müssen.

Durch die Möglichkeit zur Anerkennung von Standards als System wird der Kreis der Handlungsmöglichkeiten erweitert und den Marktakteuren eine breitere Palette an Zertifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Flexibilität ist angesichts des weltweiten Anbaus von Biomasse sowie der Vielzahl schon bestehender oder in Entwicklung befindlicher Nachweissysteme für nachhaltige Biomasseproduktion sinnvoll. So kann damit gerechnet werden, dass gerade die Anerkennung von Zertifizierungssystemen insbesondere für Biomasse, die außerhalb von Europa angebaut wird, interessant sein dürfte, während die einfache Anerkennung als Zertifizierungsstandard nach den §§ 38 und 39 eher für heimische und europäische Biomasse genutzt wird.

Der Begriff Zertifizierungssystem knüpft an international übliche Begriffe an. Soweit international der Begriff Zertifizierungssystem zusätzlich die dahinter stehenden Organisationen und Akteure umfasst, ist dies für § 40 nicht erforderlich, allerdings auch für eine Anerkennung nicht hinderlich.

§ 40 regelt die einzelnen Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Systems, um Missbrauch zu vermeiden. Unter anderem ist die Anerkennung auf Grund anerkannter ISO-Standards oder vergleichbarer Regelungen erforderlich. Eine solche vergleichbare Regelung kann z.B. der ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards sein.

**Zu § 41 (Referenzstandard):**

Angesichts des erheblichen Konkretisierungsbedarfs der Anforderungen in den §§ 37 bis 40 ermächtigt § 41 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einer Konkretisierung. Diese Konkretisierung soll durch die Festlegung eines Referenzstandards erfolgen, der als Grundlage für die Anerkennung von bereits bestehenden oder neuen Zertifizierungsstandards, insbesondere von Zertifizierungssystemen, dienen soll. Wichtigster Bestandteil dieses Referenzstandards wird der Anforderungskatalog sein, der alle für die Anerkennung wesentlichen Anforderungen spezifiziert. Der Anforderungskatalog soll daher in Konkretisierung insbesondere des § 38 die Anforderungen an die Standards, an ihre Governance-Struktur, an ihre Umsetzungsverfahren und an ihre Wirkungsmessung formulieren.

Die Bedeutung des Referenzstandards soll am Beispiel der Dokumentation nach § 9 demonstriert werden: § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Variante 2 verpflichtet die Wirtschaftsakteure zur Dokumentation, welche Maßnahmen zum Schutz des Wassers ergriffen worden sind. Diese Dokumentationspflicht, die der Richtlinie 2009/xx/EG entspricht, lässt zunächst unbeantwortet, welche Maßnahmen in welcher Detailliertheit dokumentiert werden müssen. Die deshalb erforderliche Konkretisierung soll durch die Zertifizierungsstandards erfolgen, wie durch § 38 Nummer 1 klargestellt wird. In dem Referenzstandard kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit daher als Vorlage für die nach den §§ 38 bis 40 anzuerkennenden Zertifizierungsstandards bestimmen, dass die Dokumentation Informationen enthalten muss, die belegen, welche Maßnahmen gegen eine Verschlechterung der Gewässerqualität und des Gewässerhaushaltes ergriffen worden sind. Dies kann insbesondere Angaben umfassen zu der Anbauplanung und zu dem Bewirtschaftungssystem (Auswahl standortangepasster Kulturen und Sorten, Verfahren zur gewässerschützenden Landbewirtschaftung und zur Reduzierung der Bodenerosion wie Fruchtfolgeelemente, Untersaaten, Schattenpflanzungen), zu der Düngung (Maßnahmen für eine pflanzenbedarfs- und standortgerechte Düngung, Nährstoffbilanz für Phosphat und Stickstoff, Ausbringungsbedingungen an Oberflächengewässern - Uferrandstreifen, Ausbringungsbedingungen in hängigem Gelände, Maßnahmen für eine emissionsarme Ausbringung), zum Pflanzenschutz (Häufigkeit und Aufwandmenge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel, emissionsarme Ausbringungstechnik, Ausbringungsbedingungen an Oberflächengewässern - Randstreifen) und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von gefährlichen Stoffen bei der Lagerung insbesondere von mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Mineralölen, Treibstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, Dichtigkeit und Standfestigkeit der Lagerbehälter, ausreichend Lagerraumkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft).

**Zu § 42 (Verfahren zur Anerkennung):**

§ 42 regelt das Verfahren für die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Anhörung der Öffentlichkeit vor der Anerkennung eines Zertifizierungsstandards, und legt den Inhalt dieser Öffentlichkeitsbeteiligung fest.

### **Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Absätze 2 und 3 stellen die Umsetzung der §§ 42a und 71a VwVfG sowie des Artikels 13 Absatz 3 und 4 der europäischen Dienstleistungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) sicher:

Nach Absatz 2 finden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle Anwendung, was den Regelungen der Dienstleistungs-Richtlinie über den einheitlichen Ansprechpartner entspricht. Der Antragsteller hat die Wahl, ob er Verfahren und Formalitäten bei dieser Stelle oder bei der zuständigen Behörde (die im Einzelfall auch die zuständige Stelle sein kann) abwickelt. Die Abwicklung ist grundsätzlich auch elektronisch möglich. Nach Absatz 3 wird eine Frist für die Entscheidung der Behörde eingeführt, denn für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungs-Richtlinie muss die Geltung einer Genehmigungsfiktion vorgesehen sein, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. § 42a VwVfG stellt daher ein Regelungskonzept für eine Genehmigungsfiktion zur Verfügung und legt allgemeine Grundsätze fest, regelt aber nicht, bei welchen Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll. Dies bleibt dem besonderen Verwaltungsrecht vorbehalten. Diesem Zweck dient Absatz 3. Die hier vorgesehene Sechsmonatsfrist ist für die Entscheidung über die Anerkennung eines Zertifizierungsstandards angemessen. Abweichend hiervon beträgt diese Frist bei vorläufigen Anerkennungen nach § 70 Absatz 1 Satz 5 nur drei Monate. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 42a VwVfG verwiesen (siehe BR-Drs. 580/08, S. 23 ff.).

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Anforderungen an den Anerkennungsbescheid, insbesondere hinsichtlich seiner Veröffentlichung.

### **Zu § 43 (Rechtsbehelfe gegen die Anerkennung):**

§ 43 ermöglicht es anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 1 bis 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach Abschnitt 4 vorzugehen, ohne dass es hierfür einer individuellen Betroffenheit bedarf. § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist von der entsprechenden Anwendbarkeit ausgenommen, da die maßgeblichen Vorschriften der Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom keine drittschützende Wirkung entfalten. Vereinigungen, die im Verfahren nach § 42 Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung hatten, sind entsprechend § 2 Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit Einwendungen ausgeschlossen.

sen, die sie im Verfahren nach § 42 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 begründet ist.

#### **Zu § 44 (Inhalt der Anerkennung):**

§ 44 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungsstandards.

#### **Zu § 45 (Nachträgliche Änderungen der Anerkennung):**

§ 45 regelt die Möglichkeit für nachträgliche Änderungen der Anerkennung eines Zertifizierungsstandards.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass ein einmal anerkannter Zertifizierungsstandard auch nachträglich durch die zuständige Behörde geändert werden kann.

#### **Zu Absatz 2**

Wenn Zertifizierungsstandards in der Praxis fortgeschrieben werden, ermächtigt Absatz 2 die zuständige Behörde, auch diese Fortschreibungen in der Anerkennung zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 3**

Für nachträgliche Änderungen und wesentliche Fortschreibungen ordnet Absatz 3 die entsprechende Geltung der Verfahrensvorschriften der §§ 42 und 43 an.

#### **Zu § 46 (Erlöschen der Anerkennung):**

§ 46 regelt das Erlöschen der Anerkennung eines Zertifizierungsstandards.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 führt die unterschiedlichen Gründe für das Erlöschen einer Anerkennung auf.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zur Bekanntmachung des Erlöschens nach Absatz 1.

**Zu § 47 (Aussetzung und Widerruf der Anerkennung):**

§ 47 regelt die Aussetzung und den Widerruf der Anerkennung eines Zertifizierungsstandards.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für ein Aussetzen oder einen Widerruf einer Anerkennung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zur Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor der Entscheidung über eine Aussetzung oder einen Widerruf, sofern die Anerkennung ursprünglich auf Antrag erfolgt ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten durch diese Verordnung nicht ausgeschlossen werden.

**Zu § 48 (Anerkannte Zertifizierungsstandards auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung- Biokraftstoffe):**

Nach § 48 gelten auch Zertifizierungsstandards, die auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe anerkannt werden, als Zertifizierungsstandards nach dieser Verordnung. Da im Bereich der Biokraftstoffe kein Bonus für nachwachsende Rohstoffe existiert, kann diese Anerkennung jedoch nur als Mindestzertifizierungsstandard nach § 38 gelten.

**Zu § 49 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstandards):**

Nach § 49 werden schließlich auch weitere Zertifizierungsstandards anerkannt, solange und soweit sie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag anerkannt sind.

**Zu § 50 (Anerkannte Zertifizierungsstellen):**

Die in § 2 Absatz 7 legal definierten Zertifizierungsstellen stellen Schnittstellen Herstellerzertifikate aus und überwachen die Ausstellung von Produktzertifikaten durch zertifizierte

Schnittstellen. § 50 bestimmt daher im Überblick, welche Zertifizierungsstellen zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung umfasst Zertifizierungsstellen, die nach § 51 oder vorläufig nach § 70 anerkannt werden, sowie Zertifizierungsstellen auf Grund eines anerkannten Zertifizierungssystems (§ 65), auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe (§ 66) und Zertifizierungsstellen, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 67).

### **Zu § 51 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen):**

§ 51 regelt den Normalfall, dass Zertifizierungsstellen einer Anerkennung nach dieser Verordnung bedürfen. § 51 regelt daher die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt detailliert, welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse wird dabei auch auf allgemeine Anforderungen Bezug genommen, die die internationale Standardorganisation ISO festgelegt hat: Die ISO hat eine Reihe von generellen Anforderungen festgelegt, die eine Kontrollstelle erfüllen sollte, um eine qualitativ hochwertige Inspektion durchführen zu können. Eine Kontrollstelle kann durch Erfüllung dieser Anforderungen die Qualität und Glaubwürdigkeit ihrer Arbeit belegen. Zu nennen ist hier insbesondere der ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage ausreichender Dokumente, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 kann eine Anerkennung jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden, um die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann eine Anerkennung zugleich mit einer Anerkennung nach der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe kombiniert werden. Die Anerkennungsgebühr fällt in diesem Falle nur einmal an (siehe Satz 2 in Anlage 4).

**Zu § 52 (Umfang der Anerkennung):**

§ 52 regelt, dass sich Zertifizierungsstellen als Herstellerzertifizierungs- oder Kontrollzertifizierungsstellen zulassen können. Sofern nichts gesondert beantragt oder festgestellt wird, gelten sie für beide Tätigkeiten als zugelassen.

**Zu § 53 (Verfahren zur Anerkennung):**

§ 53 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu § 54 (Inhalt der Anerkennung):**

§ 50 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

**Zu § 55 (Erlöschen der Anerkennung):**

Aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) erfolgt die Anerkennung als Zertifizierungsstelle grundsätzlich unbefristet. § 55 regelt vor diesem Hintergrund, in welchen Fällen ausnahmsweise die Anerkennung erlischt.

**Zu § 56 (Aussetzung und Widerruf der Anerkennung):**

§ 56 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Aussetzung oder zum Widerruf einer Anerkennung und entspricht in weitem Umfang § 47 für die Anerkennung von Zertifizierungsstandards.

**Zu § 57 (Führung von Schnittstellenverzeichnissen):**

§ 57 verpflichtet die Zertifizierungsstellen im Interesse der Transparenz und Kontrollierbarkeit zur Führung eines Verzeichnisses aller Schnittstellen, die sie als Hersteller zertifizieren oder kontrollieren.

**Zu § 58 (Kontrolle der Schnittstellen):**

§ 58 benennt als zentrale Aufgabe der Zertifizierungsstellen die Kontrolle der Schnittstellen. Sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung von Herstellerzertifikaten (Absatz 1) als auch die Ausstellung der Produktzertifikate (Absatz 2) müssen regelmäßig

kontrolliert werden. Als Turnus ist die quartalsmäßige Kontrolle vorgeschrieben. Dieser Turnus deckt sich mit der Gültigkeit eines Herstellerzertifikates nach § 33.

#### **Zu § 59 (Kontrolle des Anbaus):**

§ 59 verpflichtet die Herstellerzertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, also der Ersterfasser (§ 2 Absatz 3 Nummer 1), auch zur Kontrolle der Anbaubetriebe. Diese Regelung ist erforderlich, weil im Interesse der Praktikabilität nicht die Anbaubetriebe, sondern nur die Ersterfasser Schnittstellen sind (siehe oben die Begründung zu § 2). Absatz 2 ermächtigt die Zertifizierungsstellen, bei landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Europäischen Union, die die Anforderungen der Cross Compliance erfüllen, die Kontrolldichte zu reduzieren. Die Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe eine Betriebsprämie im Rahmen der Cross Compliance erhalten oder registrierte EMAS-Organisationen sind, bei denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften seitens der Umweltgutachterin oder des Umweltgutachters, der Registrierungsstellen und der zuständigen Vollzugsbehörden nachgeprüft wurde.

#### **Zu § 60 (Kontrolle der Lieferung):**

§ 60 verpflichtet die Zertifizierungskontrollstellen zur geeigneten Überwachung der Lieferanten auf die Einhaltung der Anforderungen des Massenbilanzsystems.

#### **Zu § 61 (Berichte über Kontrollen):**

§ 61 verpflichtet die Zertifizierungsstellen zu regelmäßigen Berichten über ihre Kontrollen der Schnittstellen, Anbaubetriebe und Lieferanten. Der genaue Inhalt dieser Berichte und die Fristen für die Übermittlung dieser Berichte an die zuständige Behörde sind in den Absätzen 1 und 2 geregelt.

#### **Zu § 62 (Erfahrung mit Zertifizierungsstandards):**

§ 62 verpflichtet die Zertifizierungsstellen auch zu regelmäßigen Berichten über ihre Erfahrungen mit den verwendeten Zertifizierungsstandards. Hierdurch soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, frühzeitig über Maßnahmen zu entscheiden, falls sich abzeichnet, dass ein Zertifizierungsstandard die Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 37 bis 39 nicht oder nicht mehr erfüllt.

#### **Zu § 63 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen):**

§ 63 regelt den Umgang mit Informationen durch die Zertifizierungsstellen.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 müssen die Zertifizierungsstellen die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Kopien aller ausgestellten Herstellerzertifikate mindestens zehn Jahre aufbewahren.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Zertifizierungsstellen auf das Umweltinformationsgesetz. Diese Regelung ist als Klarstellung erforderlich.

**Zu § 64 (Maßnahmen):**

§ 64 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Zertifizierungsstellen. Sofern sich Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen anerkennen lassen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung diese Aufsicht nur ausüben, soweit die Aufsicht nicht bereits durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) ausgeübt wird (vgl. § 15 Absatz 9 UAG). Durch diese Sonderregelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Kontrolltätigkeiten von Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie DAU nicht miteinander konkurrieren.

**Zu § 65 (Anerkannte Zertifizierungsstellen eines Zertifizierungssystems):**

§ 65 stellt die erforderliche Ergänzung zu § 40 dar: Bei Zertifizierungsstandards, die auch als Zertifizierungssystem anerkannt werden, richtet sich die Anerkennung von Zertifizierungsstellen ausschließlich nach den Regelungen des Zertifizierungssystems. Die Anforderungen dieser Verordnung an Zertifizierungsstellen in den Unterabschnitten 1 bis 3 (mit Ausnahme des § 50) finden daher keine Anwendung, denn vergleichbare Regelungen müssen in dem Zertifizierungssystem enthalten sein. Auch die Überwachung der Zertifizierungsstellen muss grundsätzlich in dem Zertifizierungssystem geregelt werden, so dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nur die grundsätzliche Eignung des gesamten Zertifizierungssystems überwacht. Entstehen Zweifel an dieser Eignung, kann die Behörde nach § 82 die erforderlichen Informationen einholen und ggf. die Anerkennung des Zertifizierungssystems nach § 47 aussetzen oder widerrufen.

**Zu § 66 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe) und § 67 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen):**

§§ 66 und 67 stellen den inhaltlichen Gleichlauf mit der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe und dem Europarecht her und spiegeln insofern die §§ 25, 26 (für Produktzertifikate), 34, 35 (für Herstellerzertifikate) und 48, 49 (für Zertifizierungsstandards).

**Zu § 68 (Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe):**

Während die §§ 11 bis 67 grundsätzlich nur den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG regeln, enthält § 68 die erforderliche Ergänzung für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 10.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass der Nachweis der Anforderungen nach § 10 genauso zu erbringen ist wie der Nachweis der Anforderungen nach den §§ 3 bis 9, nämlich durch die Vorlage eines Produktzertifikates. Anerkannt werden jedoch nur Produktzertifikate, die ausdrücklich auch die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 bescheinigen, indem sie nämlich auf einem Zertifizierungsstandard beruhen, der als erweiterter Zertifizierungsstandard nach § 39 oder als erweitertes Zertifizierungssystem nach § 40 anerkannt ist und dies im Produktzertifikat vermerkt ist.

**Zu Absatz 2**

Falls eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber kein Produktzertifikat vorlegen kann, das den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht, kann der Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nur durch eine zusätzliche Bescheinigung einer Schnittstelle oder einer Zertifizierungsstelle geführt werden. Sofern die Bescheinigung von einer Schnittstelle ausgestellt wird, ordnet Satz 2 die Kontrollbefugnis der Zertifizierungsstelle über die Schnittstelle auch insofern an.

**Zu § 69 (Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter)**

§ 69 ermöglicht für eine Übergangszeit von zwei Jahren eine Nachweisführung durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, um zu verhindern, dass eventuelle Verzögerungen bei dem Aufbau internationaler Zertifizierungsstrukturen zu Lasten einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten. Nach diesem Zeitraum können Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Berücksichtigung der bereits bei ihrer Umweltgutachterzulassung geprüften Voraussetzungen generell als Zertifizierungsstellen anerkannt werden.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 kann der Nachweis der Anforderungen sowohl für die Grundvergütung als auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe in den Jahren 2010 und 2011 durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter erbracht werden.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt den Mindestinhalt der Bescheinigungen der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter fest und orientiert sich insofern an dem Mindestinhalt der Produktzertifikate nach § 21.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt die Kontrolle der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auch bei Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sicher.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass sich Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkennen lassen können, um auch nach Ablauf der zweijährigen Übergangszeit auf Grund dieser Verordnung tätig werden zu können. Soweit die Zulassung als Umweltgutachterin oder Umweltgutachter bereits entsprechende Unterlagen erfordert, kann auf die entsprechenden Unterlagen bei der DAU verwiesen werden.

**Zu § 70 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen):**

§ 70 ermöglicht für eine Übergangszeit eine Nachweisführung aufgrund vorläufiger Anerkennungen, um sicherzustellen, dass durch die erforderliche genaue und abschließende Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde keine Verzögerungen entstehen, die zu Lasten einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 ermächtigt die zuständige Behörde zur vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstandards und Zertifizierungsstellen, wenn zwar eine abschließende Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen einer (endgültigen) Anerkennung noch nicht möglich ist, diese Voraussetzungen aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben sind. Diese Ermächtigung ist bis zum 30. Juni 2010 befristet. Bestimmte Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung, die auch kurzfristig erfüllbar sind, müssen nach Satz 3 stets erfüllt sein. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann die zuständige Behörde nach Satz 4 vorläufige Anerkennungen auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vornehmen. Im Interesse eines möglichst schnellen Beginns der Umsetzung dieser Verordnung beträgt die Frist der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG abweichend von § 42 Absatz 3 dieser Verordnung nur drei Monate.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass Produktzertifikate und Herstellerzertifikate, die auf Grund vorläufiger Anerkennungen ausgestellt werden, als vollwertige Nachweise nach dieser Verordnung gelten.

**Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 ist eine vorläufige Anerkennung auf zwölf Monate befristet.

**Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Anerkennung.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche, insbesondere kein Anspruch auf eine „endgültige“ Anerkennung abgeleitet werden können.

**Zu § 71 (Anlagenregister):**

Bei § 71 handelt es sich um eine Aufgabenzuweisung. Die zuständige Behörde hat ein Register für alle Anlagen einzurichten, in denen flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

**Zu § 72 (Registrierungspflicht):**

§ 72 verpflichtet zur Anlagenregistrierung im Interesse der Transparenz, der Kontrollierbarkeit und der Schaffung der für die Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Datengrundlage. Verpflichtete sind die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen. Sie müssen ihre Anlage im Anlagenregister eintragen lassen.

**Zu § 73 (Inhalt der Registrierung):**

§ 73 legt fest, welche Angaben der Antrag zur Registrierung mindestens enthalten muss.

**Zu § 74 (Zeitpunkt der Registrierung):**

In § 74 wird der Zeitpunkt der Registrierung festgelegt.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 muss die Registrierung im Anlagenregister vor der Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Rechtliche Konsequenzen einer verspäteten Beantragung ergeben sich aus § 75. Registrierungs- und damit Antragsverpflichtete sind die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber.

**Zu Absatz 2**

Eine Ausnahme von dem Zeitpunkt des Absatzes 1 regelt Absatz 2. Demnach muss für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden, die Registrierung bis zum 31. Dezember 2009 beantragt werden.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt jeweils für Absatz 1 (Beantragung für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Betrieb genommen werden) und Absatz 2 (Beantragung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden) fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der fristgerechten Beantragung das Datum des Eingangs ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag vollständig und bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Ist der Antrag nicht vollständig, gilt der Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vervollständigt werden.

**Zu Absatz 4**

Im Sinne der Rechtssicherheit sieht Absatz 4 vor, dass die zuständige Behörde der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber den vollständigen Eingang des Antrages zu dem entsprechenden Zeitpunkt bescheinigt. Die Bescheinigung hat unverzüglich, also ohne verschuldete Verspätung, sofort nach Erhalt der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis nach § 11 Nummer 2.

**Zu § 75 (Verspätete Registrierung):**

§ 75 regelt die Rechtsfolgen einer verspäteten Registrierung. Nach Satz 1 besteht für Strom aus Anlagen, deren Registrierung zu spät beantragt wird, weder ein Anspruch auf die EEG-Grundvergütung noch ein Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Dies betrifft allerdings nur den Zeitraum bis zur Beantragung der Registrierung. Nach Satz 2 lässt die verspätete Beantragung der Registrierung den Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nicht endgültig entfallen.

**Zu § 76 (Nachweisregister):**

Die zuständige Behörde hat im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit, insbesondere für die Durchführung des Datenabgleichs nach § 79, ein Register über die Nachweise zu führen, die die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung betreffen.

**Zu § 77 (Mitteilungspflichten der Zertifizierungsstellen für das Nachweisregister):**

§ 77 sieht eine Übermittlungspflicht von Nachweiskopien für alle Zertifizierungsstellen vor. Die Norm ist an die Zertifizierungsstellen als Übermittlungsverpflichtete adressiert und regelt den Gegenstand der Übermittlung, also die im Einzelnen vorzulegenden Nachweise. Die Übermittlung muss unverzüglich nach der Ausstellung des jeweiligen Nachweises erfolgen.

**Zu § 78 (Mitteilungspflichten der Anlagen für das Nachweisregister):**

Die Norm regelt Mitteilungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern. Diese müssen Kopien von Nachweisen, die sie dem Netzbetreiber vorlegen, der zuständigen Behörde übermitteln. Für den Fall des § 27 Absatz 3 Nummer 2 EEG sieht Satz 2 des § 78 vor, dass den übermittelten Kopien auch eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuchs beizufügen ist.

**Zu § 79 (Datenabgleich):**

Um Missbrauchsfällen effizient und effektiv begegnen zu können, ist ein Abgleich der verfügbaren Daten notwendig.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 gleicht die zuständige Behörde die nach §§ 77 und 78 übermittelten Nachweise untereinander ab. Des Weiteren werden diese Nachweisdaten mit allen Daten abgeglichen, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegen.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Daten, die ausländischen Produktzertifikaten zugrunde liegen, auch mit der Behörde oder Stelle abgleichen, die das Produktzertifikat ausgestellt hat. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich des § 91 Satz 2.

**Zu § 80 (Maßnahmen der zuständigen Behörde):**

§ 80 regelt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Verdachtsfälle dem Netzbetreiber mitteilen muss. Diese Regelung entspricht dem zivilrechtlichen Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern nach dem EEG. Mitteilungsempfänger ist der betroffene Netzbetreiber, an dessen Netz also die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist.

**Zu § 81 (Clearingstelle):**

Sofern die zuständige Behörde nach § 80 einen Verdachtsfall dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, wird sich dieser mit der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber auseinandersetzen. Falls es daraufhin zwischen beiden zum Streit über die Vergütungen nach dem EEG kommt, können sie zur Streitschlichtung die Clearingstelle nach § 57 EEG anrufen. § 81 regelt daher die Einbindung dieser Clearingstelle in die Streitschlichtung.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 soll die Clearingstelle in diesen Streitfällen eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 hat die Clearingstelle den Abschluss des Verfahrens der zuständigen Behörde mitzuteilen.

**Zu § 82 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde):**

§ 82 ermächtigt die zuständige Behörde, weitere Informationen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Zertifizierungssystemen und Umweltgutachterinnen und -gutachtern zu verlangen. Die Informationen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sein. Gleiches gilt, um die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung zu überwachen und um die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

**Zu § 83 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde):**

Nach § 83 muss die zuständige Behörde diese Verordnung regelmäßig evaluieren und der Bundesregierung zum 31. Dezember 2010 einen ersten Erfahrungsbericht vorlegen. Danach ist die zuständige Behörde zu jährlichen Erfahrungsberichten verpflichtet.

**Zu § 84 (Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit):**

§ 84 legt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Berichtspflicht auf. Auf der Grundlage des Berichts nach § 83 berichtet es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis spätestens zum 30. Juni 2011 über die in Satz 1 Nummer 1 und 2 benannten Inhalte, die aus der Richtlinie 2009/xx/EG folgen. Der anschließende Berichtsturnus richtet sich nach den Verpflichtungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/xx/EG.

**Zu § 85 (Datenübermittlung):**

Die zuständige Behörde darf Daten an Stellen übermitteln, die in § 85 abschließend aufgezählt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nach Absatz 2 einzuhalten.

**Zu § 86 (Zuständigkeit):**

§ 86 regelt die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung und weist den Vollzug im Wesentlichen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu.

**Zu § 87 (Gebühren):**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt Gebühren für Amtshandlungen. Grundlage hierfür ist § 87 in Verbindung mit dem in Anlage 4 enthaltenen Gebührenverzeichnis. Die Konkretisierung der Gebührenhöhe in den Sätzen 2 und 3 dient der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungs-Richtlinie).

**Zu § 88 (Fachaufsicht):**

Nach § 88 übt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Fachaufsicht über die zuständige Behörde aus. Diese Regelung gibt klarstellend die bereits durch § 63 Satz 1 EEG erfolgte Zuweisung der Fachaufsicht an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wieder.

**Zu § 89 (Änderungen dieser Verordnung):**

Nach § 89 kann die Bundesregierung die Verordnung ohne Zustimmung des Bundestages ändern. Dies gilt allerdings nur, soweit die Änderung der Erfüllung bindender Beschlüsse der

Europäischen Gemeinschaften, insbesondere zur Umsetzung von Richtlinien oder von bilateralen oder multilateralen Verträgen, die die Europäische Union mit Drittstaaten geschlossen hat, dient oder soweit es zur Konkretisierung der Anforderungen nach dieser Verordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsverordnung-Biokraftstoffe, notwendig ist. Schließlich können unwesentliche Änderungen ohne Zustimmung des Bundestages vorgenommen werden.

#### **Zu § 90 (Verwaltungsvorschriften):**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung und zur Durchführung dieser Verordnung erlassen. § 90 enthält Beispielsfälle einer solchen Konkretisierung.

#### **Zu § 91 (Außenverkehr):**

Nach § 91 obliegt der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Fachaufsichtsbehörde, also dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gleiches gilt für den Verkehr mit Organen der europäischen Gemeinschaften. Satz 2 ermöglicht es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Zuständigkeit mit Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die zuständige Behörde zu übertragen.

#### **Zu § 92 (Übergangsbestimmung):**

§ 92 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Demnach finden die Anforderungen, die in den §§ 4 bis 10 geregelt sind, keine Anwendung auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

#### **Zu § 93 (Inkrafttreten):**

§ 93 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, unverzüglich nach der Verkündung Amtshandlungen vorzunehmen, z.B. die Anerkennung von Zertifizierungsstandards oder Zertifizierungsstellen.

#### **Zu Anlage 1:**

Anlage 1 beschreibt die Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem Anhang V Teil C der Richtlinie

2009/xx/EG, der lediglich sprachlich an die Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung angepasst worden ist.

### **Zu Anlage 2:**

Anlage 2 gibt die Standardwerte nach Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/xx/EG wieder. Nicht aufgeführt werden die Formen flüssiger Biomasse, die in der Richtlinie 2009/xx/EG nur als Biokraftstoff aufgenommen worden sind. Im Übrigen muss auch bei den aufgeführten Formen der Biomasse im Einzelnen geprüft werden, ob sie als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nach dem EEG vergütungsfähig sind. So ist z.B. der Einsatz von Pflanzenölmethylester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 BiomasseV nur in eng umgrenzten Anwendungsfällen zulässig.

Zusätzlich zu der Richtlinie 2009/xx/EG sind Standardwerte für reines Palm- und Sojaöl aufgenommen worden, jedoch nur bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Europäische Union.

### **Zu Anlage 3:**

Anlage 3 konkretisiert die Anforderungen nach § 9 Absatz 1.

### **Zu Anlage 4:**

Anlage 4 enthält das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.